Zeitschrift: Der schweizerische Republikaner

Herausgeber: Escher; Usteri

Band: 1 (1798)

Rubrik: Gesetzgebung

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 01.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Der schweizerische Republikaner

herausgegeben

von Efcher und Ufferi

Mitgliebern ber gefeggebenden Rathe ber helvetifchen Republit.

hundertes Stüt. 3 to e i

Viertes Quartal.

Freitage den 26. October 1798. Luxern,

Mit dem 208ten Gtut des Republifaners ift das vierte Quartal deffelben, und ber erfte Band geendigt; Eitel und Register baju follen unverzüglich nachgeliefert werben. Bon nun an foll jeder Band aus hundert Rummern, jede von einem gangen Von nun an foll seder Band aus hundert Rummern, sede von einem ganzen Bogen bestehen; monatlich wird eine befondere Beilage, die die Uebersicht aller in dem abgelaufenen Monat gegebenen Gesehe enthält, hinzugesügt werden; die Uebersicht der Gesehe des MonatsOctober wird zu Anfang Novembers erscheinen. Man abonnirt sich für den zweiten Band oder hundert Bogen mit 8 Schweit zerfranken, oder für 50 Bogen mit 4 Schweizerfranken in Luzern sowohl als in Zürich bei dem Verleger heinrich Gesiner, oder bei jedem schweizerischen Postsamt, so wie auch bei folgenden Buchhandlungen, in Gern bei J. A. Ochs, in Basel bei E. Thurneisen, in Schaffhausen in der hurterschen Buchhandlung, in St. Gallen bei Huber und Comp. und bei Buchhandler Haustnecht daselbst, in Winterthur bei Buchhandler Ziegler, in herisau bei Buchbinder Schäffer, in Glarus bei Buchbinder Freuler.

Gefetgebung. Groffer Rath, 17. Detober. (Fortfebung.)

bohren, doch will er über die Gerechtigkeit oder Umgerechtigkeit des Zehenden nichts sagen, sondern den
Gegenstand nur von dem Zeitpunkt der Nevolution an
betrachten. Gerechtigkeit herrscht unter unserm ganzen
Wolf; wir haben schon einst anerkannt, daß die Ger
rechtigkeit fodere, die Zehenddesiger zu entschädigen,
bei diesem Schluß werden wir hoskenlich bleiben,
wollen; nun also entsteht die Frage, wie diese Entschänigen nun also entsteht die Frage, wie diese Entschäusigen gen, daher die Vesendhmid der Giter abgezogen, daher die Verschiebenheit des Preises zwischen
zehendbaren und zehendsreien Gitern, warum also
sehendbaren und zehendsreien Gitern, warum also
sollte nicht dieser betrachtliche Vorseheil mit einer so gez
ringen Summe wie gesodert wird, erkauft werden.
Dur die reichen Hauern würden durch Verringerung
dieser vorgeschlagnen Loskaufungssumme gewinnen, nicht und glaubt man müßte eigentlich, ebe man die
den vorgeschlagnen Loskaufungssumme gewinnen, nicht und glaubt man müßte eigentlich, ebe man die
dieser vorgeschlagnen Loskaufungssumme gewinnen, nicht und glaubt man müßte eigentlich, ebe man die Om fir ift auch in einem zehendbaren Land ges bohren, doch will er über die Gerechtigfeit oder Uns Nur die reichen Bauern wurden durch Berringerung Luscher traut den vorgelegten Berechnungen dieser vorgeschlagnen Loskaufungssumme gewinnen, nicht und glaubt man mußte eigentlich, ehe man die denn dem Armen, der nur wenig kand hat, ware Summe der Loskaufung bestimmen will, den Grundzeine gröffere Begünstigung unbedeutend! Man sagt sa der Eutschädigung festschen, und dann sorgfättis aber: Diese nun zu belastenden zehendbaren Guter gere Berechnungen austellen; da nun aber dieser Sang,

muffen wieder Auflagen bezahlen; allein muffen bies nicht alle überhanpt bezahlen, und wie founte gefos bert werden, daß man durch diese 2 1/2 p. Et. auf immer von Auftagen befreit bleiben tonne? Diefe vorgeschlagnen 2 1j2 betragen im Grunde nicht

wegen ber Dringlichkeit bes Gegenstandes nicht gestiprechen welche fie über und haben! auch fagte man nommen werden fann, fo foll man doch wenigstens Die uns bei andern Aulaffen immer, wir fegen Reprafens Erhaltung ber Pfarrer und Armenanstalten nicht auss tanten des gangen Bolfs und nicht der einzelnen Kans fchlieffend den Guterbefigern aufburden wollen, und tone, und nun bort man beute nur von den Ctell daber stimmt er für 1 1/2 p. & Losfaufung.

Legler kann den schönen Reden die gestossen und weil uns nun immer der liebe Leman aufgestells wird, so laßt uns sehen! Welcher Kanton wird von will er der Gerechtigkeit gemäß freimuthig seine Mei ming sagen: die Reichen gewinnen vorzäglich durch lich drückenden Beschwerden befreit wie dieser Kanton der baitnis ihres Reichthums, also ist es wohl nicht so von allem lossaufen? ich stumme für die Gutachten von allem lossaufen? man vorschlägt diese Lostaufungssumme zu vermin. Spfer sagt, aus dem Napport selbst sehe man, dern. Die Armenanstalten, welche Zehenden besitzen, daß der Zehenden immer ein Zankapsel wat, er sieht sind gewiß, aller Einwendungen ungeachtet, die man also denselben als eine drückende Last an, die aber nun dagegen machen will auch Partitular, denn sonst doch auf eine mäßige Art losgelassen werden mußte, mußte man erst die Partitularschenkungen aus solchen indem die Partitularz hendbesitzer entschädigt werden Stiftungen wieder zurütgeben an die Nachsommen willen, allein die 2 1/2 sind so start. daß sie nicht Schaft ber Schenfer, wenn man fie nun auf einmal gu fonnten neben ben andern gaffen getragen, und noch öffentlichem Gut machen wollte. Dun flagt man fich weniger loggefauft werden, baber fimmt er fur I 1/2 über Die Starte Der vorgefchlagnen Lostaufungsfumme ip. C. Abzahlung. wenigstens um neunmal mehr als diese Summe bestehndpflichtiggewe enen Kantone, und wunscht ihnen trägt, steigt, weil sie nun au den Werth der zehnd, von ganzem Herzen Erleichterung, indessen somme ihm freien Guter erhoben werden, und daß für die Armen der Botschlag der Minorität der Kommission so vor, durch die Schuldscheine welche sie über diese Summe wie wenn ein Bruder der etwas zu tragen hat, diese kast furz und gat auf die Schultern seines andern Bruder kerfannte ihren Fehler, den sie durch Andersen kantone, und die für der Kommission fo vor, wie wenn ein Bruder der Echultern seines andern Bruders paste, und frei nebenher gienge: er glaubt, die Najorität der Kommission habe einen sehr dilligen Mittelweg vorgeschiagen, und stimmt also ihrem Guts wir in unser Konstitution sein Wort, daß dieselben achten bei. und bedentt alfo nicht, daß der Werth der Guter follen aufgehoben, fondern nur den bestimmten Hus: druk, daß dieselben sollen loskäuslich gemacht werden; der Commission als höchst billig und nach den wahren ausserbem ist das Beispiel von Cisalpinien hierüber Grundsagen der Gerechtigkeit und auf sorgsaltige Calebenfalls sprechend, indem dort die Zehenden nicht culationen gegründet, an; freilich sieht er die Schalausgehoben wurden, ungeachtet sie drückender sind als zung des Zehendeneigenthums zum 15sachen jährlichen bei uns. — Run will man uns angeben die Zehen. Ertrag als dem Eigenthumsrecht zunahetretend an, ben sepen ungerecht; aber wie will man in jene ent fallein auch hierbei fieht er in dem Drang der gegen fernten Zeiten hinauffteigen und ihren Urfprung un wartigen Umftande Entschuldigungsgrunde genug; in tersuchen? im Gegentheil haben wir Beispiele, daß Rufficht auf die Zehendpflichtigen selbst haben fie doch Die Zehenden febr rechtmaffig eingeführt wurden: fo wohl alle ihre Guter unter der Bedingung des 30 3. führte Benedig in den den Turken abgenommer henden übernommen, und konnen fich alfo hieruber nen gandereien durch formlichen Bertrag den Zehen: in feinem Fall beflagen, am wenigsten aber ift gu ber den ein. Dun spricht man von den alten fleinen greifen, wie man behaupten fann, fie faufen fich burch Rantonen — da kommt mir Erofch gerade recht! un Diefe schwache Entschädigungessumme ganglich los, da fie fre Borfahren in den kleinen Rantonen haben fich mit nur einen geringen Theil des mahren Werths des 30 ihrem eignen Blute freigeschlagen, und doch ihren henden abbezahlen; er stimmt also zum Majoritats übermundenen Feinden ihr Eigenthum, welches auch Gutachten. in Feodalrechten bestund, rein ausbezahlt. Immer wirft man une die fleinen Rantone bor, und doch Feodalrechtstommiffion, und daß er mit schwerem warlich nicht fur fie ward die Revolution gemacht? Bergen das leztemal aus der Commiffion gieng, weil maren wir alle demofratische Rantone gemefen, dieffran er fuhlte, daß durch das Gutachten die ftrenge Ge jofische Republit hatte fich nicht mit helvetien be lrechtigkeit dem Drang der Umstande aufgeopfert werde, Schaftigt! und wer gewinnt benn eigentlich durch die lindem Dadurch bem Staat Die Capitalien, Die er recht Revolution; doch mohl nicht die fleinen Rantone, maßig befaß, geraubt werden; allein daß diefer Auf fondern die großen, welche immer bon den Borgugen opferungen ungeachtet, man fich noch über diefeu Bou

bertretern Des Rantons Beman und Buriche fprechen,

Gindice bedauert die fchreflichen Rlagen ber

Underwerth sieht den Vorschlag der Majorität

Roch erklart sich als Mitalied der verdrieflichen

hunderte durch ist der Zehenden nicht nur als eine der Bergbauern an; und wozu? um die Kornbauern gerechte sondern selbst als eine heilige Schuld angese, von ihrer Schuld zu besteien und sie ihnen abzuneht hen worden, und nun soll er auf einmal ungerecht men. — Ferner spricht man immer vom Volk, wenn sehn, und zwar will man dieses nur durch schöne man von den Zehendpslichtigen spricht; und ich bes Floskeln beweisen, denn wahre Grundsaße sehe ich keine haupte, sie machen keineswegs das Volk aus, denn gegen die Rechtmäßigkeit dieser Schuld aufgesteilt, es sind wahrlich mehr zehendsrie als zehendbare Bürz und werde sie also immer noch als gerecht ansehen. ger in Helvetien! — dann ruft man weiters immer: Legler führte Beispiele an aus der Türkei, um die Ur mu th! und ich ruse: Re ich thum! weil bei soll Kechtmäßigkeit vieler Zehenden zu beweisen, allein wir brauchen nicht so weit zu gehen, in der Christen, mögen siehen, immer hauptsächlich die Reichen gewinz wir brauchen nicht so weit zu gehen, in der Christen, mögen siehen, immer hauptsächlich die Reichen gewinz heit und selbst in unsern Land sind solche Beispiele nen und doch klagen sie sich, das sie so viel als zwei gewug, welche heweisen, das vieler Zehenden aus Tahrszinse zahlen müssen, um damit auf immer vom genug, welche beweisen, daß vieler Zehenden aus Jahrszinse zahlen mussen, um damit auf immer vom wahren rechtschiltigen Vertragen herrührt; ausserdem Kapital ihrer Schuld befreit zu senn! — Bedenkt, Baber ist jezt nicht die Frage, ob die Zehenden in ih Reprasentanten! daß die Gerechtigkeit die Stüße des rem ersten Ursprung gerecht waren, denn sonst mußte Staats ift, und daß der Staat fallt, wenn wir aufs man die gleiche Frage über alles Eigenthum aufwer horen gerecht zu senn. Man sagt, die Zehenden senen fen, fondern die Frage ift, ab fie in den jezigen Sanden ges meift oligarchifch; aber find denn die Oligarchen feine recht feven und Diefes find fie unfreitig, weil bei jeder, Wenfchen? haben fie feine Menschenrechte mehr? in Anschlag fam, und von dem gangen Werth abgezo: Durch den jahrlichen Zehendenertrag schon lange abber gen wurde, also find fie eben fo gerecht wie jedes anderefjahlt; ein fchoner Grundfas! benn auf diefe Art mare Eigenthum, welches in feinem erften Ursprung auch nicht jebe andere Schuld, Die fich einige und zwanzig. erwiesen werden kann. Folglich auch miffen die Zehenden Jahre verzinset hat, auch damit schon abbezahlt! — nur wegen der Konstitution und der fehlerhaften Einzie: Beiter raft man: aber follte der kandmann seine Freis hungsart des Ertrags diefer Schuld aufgehoben wers heit bezahlen ? und dagegen will man, daß fie ihm den; allein hierüber ift der S der Konstitution, wels berjenize seiner Mitburger bezahle, der fich selbst schon cher die Aufhebung fodert, ungemein sprechend, wenn lange losgefauft hat. - Eben so wendet man ein, man ihn mit dem Umftand zusammenhalt, daß die was der gange Staat nicht tragen fann, wird einer Konstitution aus Frankreich fam, denn er spricht nurseinzelnen Klasse von Burgern aufgelegt! — dieß ift von Ablöslichfeit und feineswegs von Abschaffung. aber sehr naturlich, weil dieser Rlasse von Burgern Bei der groffen Maffe von Privatzehenden, der in um zehnmal mehr ihr Eigenthum erhöhet wird, als diefe Helvetien ftatt hat, hatte die Commission geglaubt, zu bezahlende Last für sie betragen mag. — Besonders fich und diese Bersammlung zu eutehren durch einen lebhaft ruft man mir entgegen: Es konnen nicht beide andern Borschlag, denn da nun die Hauptfrage ift, Finangspfteme neben einander existiren! — gang richtig, wie sollen die Privatzehenden: Eigenthumer entschas aber deswegen soll doch der Staat seine Kapitalien, diget werden, so konnte doch wohl kein billigerer Bor, die er besizt, nicht wegwersen! — Nun ruft man auch schlag gemacht werden, als der ber Commission, well die kleinen Kantone an, und darin hat man sehr recht; cher auf die ihr vom Finanzminister vorgelegten Be, mochten wir diesem grossen erhabnen Beispiele folgen rechnungen gegrindet ist, und diese sind doch wahr, wie uns Legler dasselbe so fernhaft dargethan hat! lich auch nicht aus der Luft gegriffen, wie man uns Besonders originell aber ist der Borschlag I p. E. zu glauben machen will. Run will man behaupten, beziehen und dann diefen als Entschädigung auszutheis Helvetien sen nicht so reich als das Berhaltniß der len; wenn wir dieses Sustem annehmen, dann rufe angegebnen Summen vermuthen lasse — wir hingegen ich laus: Gluck zu, den Enmpen! denn nun werden diese glauben dieses, und der Finanzminister trittet in die sagen, ich habe 1000 Franken Schulden — hier habe Mitte und entscheidet unter und! — Nun sagt man ich 100 Franken im Sack, also theile ich diese unter weiter, der Staat lebte dis jezt nur aus dem Schweiß meine Glaubiger und die Schulden sind getilgt! — des Landmanns; allein dieser Sas ist durchaus und kinken die Kapitalist aus sich ig. Der Staat iebte dis jezt als Rapitalist aus sich ig. Nun kommen immer bessere Gründe vor! Man sagt richtig! Der Staat iebte dis jezt als Rapitalist aus sie Rankone Zurich und Leman sind grösser als seinen eignen Gütern und Zinsen, nun will er seine Welch eine Rede! — sind denn nicht auch mehr Indischen versieren ? — Weiters sozt war Rapitalien verlieren? — Weiters fagt man, an die viduen in denfelben durch die diese Kantone verhaltz: Stelle der alten Austagen treten die neuen; allein auch nismassig mehr Vortheile genießen als die andern Kanz dieses ist unrichtig, denn der Zehenden war der Zins tone? Nun ruft man auch noch aus: Welch ein Uns einer Schuld, und überdem fenne ich feine Auflage im terschied zwischen diesem Gutachten und dem ersten

schlag der Commission, als zu drückend für den Land, Finanzsossem, die die eigenkliche Stelle der Zehenden mann, beklage, dieß ist ihm unbegreislich; viele Jahr einnimmt. — Run ruft man gar noch den Pariotism hunderte durch ist der Zehenden nicht nur als eine der Bergbauern an; und wozu? um die Kornbauern handanderung der zehendbaren Guter Diefe Beschwerde Much behauptete man die Zehendenpflicht habe: fich

Befetesbefchluf! - und ich rufe aus : aber, welch fchrift, geht man nach einigen Erlauterungen auf ein Gefenesbeschluß war auch jener ? - Das Diretto Qubers Antrag jur Tagesordnung. rium , ber Senat und felbft die grofte Maffe des Bolfs Die Gemeinden Arberg, gan entfezten fich darüber. Daher falagt Euch eure Com: Geed orf bitten um Unterftugung wegen ihren drufe miffion aus reinem Pflichtgefühl und achter Bater, fenden Requifitionsfuhren. 28n der fodert Tagesord: landsliebe 2 1/2 p. C. Lostaufung vor. - Doch muß nung, weil ichon hieruber ein Gefeg gemacht iff. ich bemerfen, daß nur diejenigen Zehenden, welche Zimmermann fodert einfache Lagesordnunge unmittelbar ben Pfarrern und Rirchen gehoren unter Graf fodert Berweifung and Direftorium. Duber ben 28 Millionen begriffen find, nicht aber diejenigen, folgt 3mmermann. Capani folgt Bydern. Roch welche ben Rloftern gehoren, ober die der Staat bes unterfrust Grafs Antrag, weil der Arzt den Kranfen giebt, um die Pfarrer baraus gu unterhalten. ftimme alfo jum Gutachten der Majoritat.

Machmittagsfigung.

für Organisterung der Munizipalitaten, und begehren, durch den Urheber diefer Feuersbrunft um eine Schuld bag ihr einstweiliger Rath nicht im Namen der gans getrieben wird. Afermann bedauert, daß wir nicht gen Gemeinde Bittschriften eingebe, und feine Bucher im Sall find, Diefem Bittsteller gu entsprechen, und ben Gemeindeburgern offen fepen und endlich machen er aifo Sagesordnung begehren muß. fie Borftellungen in Rufficht ber Bertheilung ber Ger Duce begehrt, daß diefe Bittschrift, gehrt Einftellung des Rechtstriebes. welche ihm conftitutionswidrig gu fenn fcheint, gleich ber des Raths von Jerten dem Senat zugewiesen Begehren. Man geht über diese beiden Bittschriften werde. Myder glaubt, man konnte dieser Bittschrift zur Lagesordnung. in einigen Theilen entsprechen, und will den Bittitel. J. J. Die & von Bafel begehrt seine Frau, die lern eine Copie der Bittschrift des Raths von Jers ibm viel Berdruß gemacht hat, erben zu durfen. ten juftellen. Suber fann nichts conflitutionswidrig 3 . m mermann fodert Lagesordnung, welche anger ges in dieser Bittschrift seben, übrigens stimmt er nommen wird. Der Berweifung an den Senat bei, welche angenom: Die B. men wird.

Beinfelden im Thurgan, ber bon 28 ehlich erzeugten Rindern noch II am Leben hat, bittet um Abloslish; gehren Revision eines Berbannungsurtheils; auf keit der Feodalbeschwerden seines Guts. Rüce sodert Marcaccis Antrag wird diese Bittschrift der Coms Bertagung bis nach dem Abschläß über die Feodals miston über Verbannungen aus einzelnen Kantonen rechte. Enstor folgt, obgleich ihm leid ist, diesem zugewiesen. glüslichen Hausvater nicht sogleich entsprechen zu Eine Witwe begehrt ein Erb. Man geht zur können. Capani solgt, wundert sich aber, daß Tagesordnung. Cuffor heute morgen andere Grundfage vertheidigte. An derwerth glaubt, man foll zur Tagesordnung Schuldbezahlung wegen den ungewohnten Munzsorten geben, weil die Feodalrechte noch nicht aufgehoben nicht annehmen wolle. Die Bittschrift wird der find. Schlump f folgt der Vertagung, welche anges Manzcommission zugewiesen. nommen wird.

ihrer alten Rechte ober aber Entschadigung fur Dies wag geht man jur Tagesordnung, weil fich Diefe Byber fodert Berweifung an den Genat. Burgern nach ben Gefegen ju richten bat.

Die gelfege fell fchaft von Bern bittet um Berpfandung. Entscheidung ihres Schiksals und um Rukgabe ihrer stizminister, wunscht aber sehr, daß man die Vers Papiere. Cartier begehrt baldigen Rapport von sammlung endlich einmahl nicht mehr beunruhige mit Der Boltsgesellschaften : Commission. Bimmermann richterlichen Gegenstanden. Web er fodert Tagesorde fimmt bei und begehrt also Bermeisung dieser Bitte nung, welche angenommen wird. Diefe Untrage werden Schrift au Diefe Commiffion.

angenommen. leber eine gebrufte Mechtfertigungeschrift von Laufanne, iber Die an ben Senat eingefandte Bitts

Die Gemeinden Arberg, gangenhagen und Ich fennen muß, dem er helfen foll. Diefer Antrag wird angenommen.

3. Leininger von Schapfen fodert Ginffellung des Rechts riebes, indem er durch eine Feuersbrunft Dreiffig Burger von Sferten im Leman bitten um fein Sab und Gut gefommen ift, und er nun Ungenommen.

Buhlmann in Riederhaufern, Rt. Bern, bet

3. Maufer bon Sachingen macht bas gleiche

Die B. Gulger, Genneiber und Golege ler von Atemuß im Werdenbergifchen machen Erbs Boltfch haufen aus der Gegend von reflamationen, uber die man gur Cagesordnung geht.

Burger con Centovalle, im Diffrist Locarno ber

Maat Bannag flagt, bag man ihm eine

Die Burgerin Bimmer mann bon Brugg be Die Landschaft Gaanen begehrt Beibehaltung gehrt freie Bahl eines Bogts. Auf 28 n ders Am

Marie Gendros von Jferten flagt wider cine Ruce will Verweifung an den Jus

(Die Fortfetung im 201, Gtuf.)

Der schweizerische Republikaner.

3 meihundert und erftes Gtat.

Gefeggebung.

Groffer Rath 17. October.

ein Würfelspiel einrichten zu dürfen an den Markten.
Man geht zur Tagesordnung.

24 Hintersaßen von Lizern hegehren die Summe, welche sie als Hintersage beim Spital liegen haben, zurüt, weil nach der jetzigen Verfassung keine solche Folgte Beamtete aus der Gemeinde Kuniz bitten um Fürsorge mehr statt haben könne. Weber solche Berreifung in der Einquartierung spantischer Trups Verweisung an eine Commission. Schlumpf folgt pen. Diese Bittschrift wird dem Direktorium zuges dem Antrag, welcher angenommen und in die Comp miffion geordnet werden: Weber, hecht und

ten ber Commiffion über Gint jeilung bon Selvetien

angewiefen.

Die Munigipalitat Wiflisburg begehrt Beibehals (Beschluß.)
tung der Gemeindgüter. Jomini begehrt Verweit fung an die Commission der Vertheilung der Gemeind-Die Munizipalität Lutri im Leman flagt wider guter. Der Antrag wird angenommen. e Bittschriften, die im Namen ihrer Gemeinde J. Wolflisburg von Dietweilen begehrt Ers

Die Munizipalität Lutri im Leman flagt wider guter. Der Antrag wird angenommen.
neue Bittschriften, die im Ramen ihrer Gemeinde von wenigen Bürgern derselben eingegeben wurden. Eartie r begehrt Verweisung an die Gemeindogiters commission. Schlum f solgt. Secretan verlangt angenommen.
Verweisung an die Friedenkrichtercommission, weit die Bittschrift, über die sich die gegenwartige Schrift des Dittschrift, über die sich die gegenwartige Schrift des Derweisung an die Kriedenkrichtern handle. Esch er bezogenten von Lauis begehren Beibehaltung flagt, von den Friedenkrichtern handle. Esch er bezogen über den St. Gothardsberg und Errichzigehrt Verweisung an die Commission in Ramen der Stutschriften. Cartier verlangt nun Tages, gehrt Verweisung dieser den St. Gothardsberg und Errichzieit der Sittschriften. Cartier verlangt nun Tages, den und sieher der Sittschriften weiche angenommen wird.

Bourillon, Geisslicher von Peterlingen flagt wider die Stattsalter, welche er mit den ehrovigen den und hötert Gerselicht, die aber nun lebensslanglich Verweisung an das Directorium. Huber hoft das seweisung an das Directorium. Huber hoft das seweisung an das Directorium. Huber hoft das pani folgt, weil die meisten dieser Klagen unrichtig Straßen und Kanalen, nach dem Beispiel der großen kann er nicht unterlassen die lezterz Bem rungen zu gehrt er entweder eine Commission oder Verweisung unterstigen. Die Tagesordnung wird angenommen.

Samuel Jummer von Thun sodert Erlaubuis ein Wirtelsviel einrichten zu durch an den Markten.

Erismann von Bern begehrt Legitimation feis Derzog.
Bosset von Wissisburg übersendet eine kleine nachher vom Nath von Bern als ungültig erklart gedrufte Schrift über die Aussagen, welche zur Eins wurde. Secretan sieht keinen Aussand die einfache kegitimation zu gestatten, allein da hier von noch ets Schwaben, der schwaben, der schwaben, der schwaben bei Rede ist, welches sorgsaltige Untersus sicht auf das Bureau gelegt werden soll.

Begitimation zu gestatten, allein da hier von noch etz G. D. Becker aus Schwaben, der schon 12 was mehr die Rede ist, welches sorgsaltige Untersuschen in Helvetien ist, begehrt das Bürgerrecht von chung bedarf, so begehrt er Verweisung in eine Compelvetien: man geht zur Tagesordnung, begründet mission. Huber will ohne weiters die einfache Legis auf die Constitution, welche erlaubt in Helvetien zu timation gestatten, und jede allsahlige weitere Foder wohnen und in 20 Jahren Bürger zu werden.

Ein verfolgter Patriot, Isseph Ruegger von uns steht das Recht der Legitimationsertheilung; Büren, sodert Entschadigung, Diese Bittschrift wird wenn wir schon Gesetze hätten, so kamen wir nicht in Kass solche Ginaden zu ertheilen; da diese aber noch Dem Senat zugewiesen. Fall solche Gnaden zu ertheilen; da dieß aber noch Berschiedene Gemeinden des Distrikts Oron mas nicht der Fall ist, so bleibt die Sache ganz in unfrer chen Einwendungen für und wider ihr Distriktshaupt: Gewalt und ich beharre auf meinem ersten Antrag. eretan weiß nicht, welches Tribunal über die volls führt werden. Auch ift der Beschluff in politischer

ein Wirthshaus: Die Bittschrift wird bem Genat ju Ciedevant Roturier ihre Tochtern geben; eben so wur

gewiefen.

gewiefen.

Die Meggergewerbschaft von Bern macht Bor; fellengen wider Die allgemeine Freiheit der Sand ben Befdluß. werte, welche der Commiffion iber Polizei der Ges

werbe jugewiesen werden.

benerichter. Marcacci begehrt Berweisung ans und die ihr angemefine gegenwartige Resolution, bebt Direktorium. huber fodert Verweisung an die Fries jene Sanktion auf; es bleibt also das Geset furhin Denerichterkommiffion. Diefer legte Untrag wird an nur Rirchengefeg.

gen fragt ob er bas Geld eines Gewetts, welches er jen grunden, find verwerflich und birfen nicht beffer nach dem Ge'es von 210. 1764. in Beschlag zu nehr hen. Run find die Eben zwischen Geschwisterfindern men hatte, wieder zurüfgeben durfe, und rath an, den mit dem Bohl der Gesammtheit der Burger in tell Unflagern von Bergehungen etwas jur Belohnung gu nerlei Widerfreit und damit ift die Canktion der get bestimmen und den Richtern etwas von den Buffen genwartigen Aufhebung des Berbotes ausgesprochen jutommen zu laffen. Capani begehrt Verweisung an Wir haben biefem Grundsag gehuldigt, so oft wir Das Direktorium, damit der Prafident diefes Gerichts bisdahin folche individuelle Beirathen durch befondere Belehrung erhalte. Erofch will das Wetten erlauben. Befchluffe gestattet haben. Der B. Augustini fagt: Suber fodert Sagesordnung, weil diefe Gegenffande durch eine fubtile Muslegung fonnte man fole dem Juffigminifter jugehoren. Man geht jur Tages gern, das Gefeg erlaube polygamifche. Chen und mehr ordnung.

Unordnung der Bittschriften, durch die der Rath nun gung, für febr un subtil ansehen. Er befurchtet,

Cenat, 17. Oftober.

Prafibent : Ban.

fubtile Auslegung tonnte Die Sittenverderbnig einge eine republifanische Burgerin einen contrerevolutional

standige Legitimation urcheilen sollte, wenn diese Ber: Rufficht gefahrlich, weil durch denselben eine dreifas sammlung es nicht thun will, und daher beharret er che Aristofratie begunstiget wirde; die Aristofratie der neuerdings auf seinem ersten Antrag, welcher anges Familien, jene des Reichthums und jene der Dens nommen und in die Commission geordnet werden: fungsart. Der Cisdevant Adliche wurde nun mit Secretan, Carmintran und Cartier. Burger aus der Gemeinde Millidorf begehren fich allein ihre Rinder verheirathen, und niemals dem den auch die Reichen fich unter einander verfieben; Der Agent von Seftingen begehrt eine Salzbude endlich die Gleichdenkenden, auch die Contrerevolus fir fein Dorf: Die Bitte wird an das Direktorium tionars, Die Verrath am Baterland beabsichten, murt den ihre Rinder nur unter einander verehlichen. -Aus politischen und religiofen Ruffichten verwirft et

Falt (pricht fur den Befchluß; das Rirchenger fez, welches diese Ehen verbot, hatte nur durch das Die Gemeinde Rougemont begehrt einen Frie Staatsgefes politische Kraft erhalten; die Conftitution

Ufteri: Alle Die Freiheit ber Burger beichrans Der Prasident des Distriktgerichts von Peterling fenden Gesetze, die fich nicht auf das Wohl des Gane dergleichen; ich wurde in der That eine folche, allem Secretan danft hubern für die forgfaltige gemeinen Menfchenverftand zuwiderlaufende Ausle Dieseiben mit Beschleunigung zu behandeln in Stand Das Geset werde drei Arten von Aristofratie befort geseit wurde. Allgemeiner Beifall! | dern; jene der Familien; ich weiß nicht, wie in unferer Verfaffung Familienariffofratie möglich mare; und wenn ehmalige Bornehme lappifch genug fenn follten, um ihre Rinder nur in der Familie verheira Der Beschluß, welcher die Ehen zwischen Ges viel weniger besurchte ich daher Familienaristofratie. Der Beschluß, welcher die Shen zwischen Ges viel weniger besurchte ich daher Familienaristofratie, schwissersindern erlaubt, wird zum zweitenmal verlesen. Aristofratie des Neichthums; eine solche vird num Augustini: Wenn die Gesegeber Helvetiens sich specifich in gewissem Sinne immer statt sinden, ohne mit solcien Gegenstanden beschaftigen sollten, wahrend dieses Gesez wie mit demselben; reiche Eltern zumal, so viel andere dringendere und wichtigere Arbeiten sind specified immer geneigt ihre Kinder wieder an Reiche verhanden sind, so müste er gestehen, daß der vorzus zu verheirathen, aber dazu brauchen sie eben keine Gestigt, taß seine religiöse Meinung dadurch beleidigt wird; sung kart betrift, so versehe ich vollends nicht auch ist nicht zu laugnen, daß seine burgerliche Gesete was das senn soll. Man wird doch nicht wollen, durch ist so kürgerliche Gesez verdietet diese Sennigen und polygamische Sensietet diese Ehen nicht, ist so sein soll. Den keingsart soll die sensigen seine selbet stellecht, so bleibt sie auch seiner durch auslich und polygamische Sensietet seine sollen seine seine republisanische Bürgerin einen contrerevolutiona

jur Unnahme bes Beschluffes.

tern Bufritt gu feiner Baafe als ein andrer Burger; gegen den Befchluß. er fann fie haufiger feben, und er genoffe, went er Erauer will b fie heurathen mochte, fomit ein Borrecht vor allen ten, dem religiofen und politischen, betrachtet wiffen; andern. Muret: In einem freien Staate muß jedem der Religion und bem Gewiffen wird fein 3mang Burger alles erlaubt fenn, was den andern nicht angethan, benn die Refolution erlaubt nur, fie befiehlt Schadlich und den guten Gitten nicht zuwider ift; wes Die Beurathen feineswegs. Ariffofratie fann fie auch ber das eine noch das andere ift bei den Chen zwie nicht befordern; die Aristofraten verstuhnden ihr Sand: schen Geschwisterkindern der Fall; in sehr vielen Staat wert zu gut; sie wirden das Berbot langft aufgeho: ten find diefe Chen erlaubt; in andern fann man fur hoben haben, weim feine Aufhebung die Ariftofratie Geld Die Erlaubnig erhalten; burch den Beichluß wird beginftigte; - auch bemerkt er gegen Genhard, es auch teine religiofe Meinung auf irgend eine Beife fen Thatfache, daß das politische Berbot eriffire. beleidigt. Was Augustini eingewandt bat, ift von Usteri bereits hinlanglich widerlegt worden: Die Um Dieser Beurathen zu geben und meint, die Constitution haufung der Reichthumer fell nicht durch folche Ge rathe nichts Unfluges an; es sen unwidersprechlich haufung der Reichthumer sell nicht durch sourch sollen Gest, sondern durch Geses, die die Eroschaften bes und die Erfahrung werde es zeigen, daß, wann diese treffen, verhütet werden. Wie kann man von Famis Heuraristokratie und Adel sprechen, wenn man die Constitution gelesen hat? wir haben nur gleiche Surger zulezt alles nichts hilft, durch Pfarrer und Pfassen die und die ehmaligen Ungleichheiten werden durch Heiras julezt alles nichts hilft, durch Pfarrer und Pfassen die und die ehmaligen Ungleichheiten werden durch Heiras jungen Leute beredet und zusammengekuppelt werden, then von Geschwissertindern nicht zurukkehren; auch woraus unmöglich Gutes entstehen kann; Familienz werden sich auf diesem Weg gewiß keine Contrerevor reichehum wird sich dadurch anhäusen; und endlich lutionen machen. Die Seichtigkeit der Sinvendungen, die man macht, ist in der That ein Beweiß für die daß die Menschen einander zulezt-so ahnlich würden, Wiste des Beschlusses. Stockmann, um consequent zu daß man sie aar nicht webe unterscheiden könne. übrigen Burger, und man mußte uberhaupt Detreties milie einander heurathen tonnen. ren, daß alle Beiratheluftigen nur allein bon einer tonne. - Die Resolution tonnte irre fubren und glaus ubelberftandne Religionebegriffe fonnten ju diesem Bere

ren Menifchen; ober ein patriotifcher Burger einelben machen, bas Berbot mare nur politifd gemefen. ariftofratifche Dame beirathen mußten. 3ch ffimme Er will allenfalls ju einer Kommifton ftimmen, bie unterfuchen foll ob je ein folches Berbot als politisches Stofmann: Da das Gefeg bisdabin in den eit Befes eriffirte; in Diefem Fall tounte er allein jur nen Theilen der Republit diefe Chen verbot, mabrend Annahme flimmen. Schar bezeugt, daß er fich fchon fie in andern erlaubt maren, fo ift er auch der Meit mehrere male bei Anlag individueller Bewilligungen nung, daß ein gleiches und allgemeines Gesez soszeschaft gegen diese Heirathen erstart hat; wir leben, sagt er, werden soll; die Frage ist nun aber, welches ist nust licher, diese Seinen Adams und Noahs, und die licher, diese Sehen zu gestatten oder sie zu verbieten? Erde, meint er, sen genug bevolkert; Familieureiche Augustini's Grunde für das Verbot, scheinen ihm sehr thum wurde begünstigt, die Armen von den Reichen unterswichtig zu sehn; es ließen sich denselben noch Physis drüft werden; er will nicht untersuchen, ob diese Sehen soll Verhet die Freiheit der Kirger so menig beiehrauft siesen, denn man heurathe mehr aus physischen die Freiheit der Kirger so menig beiehrauft siesen, denn man heurathe mehr aus physischen die Freiheit der Kirger so menig beiehrauft das Verbot die Freiheit der Burger so wenig beschrantt fischen und politischen als aus moralischen Grunden; wird, daß sie es im Gegentheil durch die Erlaubniß er meint endlich eine bessere Generation konnte durch wurde: denn ein Better hat unbezweifelt weit leich, das Verbot dieser Ehen erzweifet werden und stimmt

Erauer will die Sache aus zwei Gefichtspunts

Rubli halt es nicht für flug, die Erlaubnig Gute des Beschlusses. Stockmann, um consequent zu daß man fie gar nicht mehr unterscheiden fonne. sein, mußte auch die Beirathen zwischen Rachbaren Minger spricht für den Beschluß; er bemerkt, daß berbieten; Denn auch Diefe haben wie die Gefdwifter in einer Familie nicht immer lauter reiche Glieder find, finder mehr Leichtigkeit einander zu feben, als Die und daß alfo Arme und Reiche auch aus einer Fas

Pfnffer glaubt, Grundfage und nicht Rebenbes gleich groffen Entfernung ber, fich dem Gegenfand ib griffe follen den Gefeggeber leiten; - Diejenigen, die rer Winfche nabern durften. Genbard glaubt, es und im gegenwartigen Fall leiten follen, find: alle existiren feine politischen Gesetze, die jene Chen ver handlungen, die das Geses nicht verbietet, find ers bieten und alfo fen die Refolution überfling. Die laubt; das Gefeg darf nichts verbieten, mas bem Sache sen nur religioses Gebot gewesen, das bisdar Staatszwef nicht hinderlich ift; dem Staatszwef hins bin der Staatsgebot detrachtet habe; derlich ift, was die Rechte der Bürger oder die wenn bei den Protestanten die politische Obrigfeit Staatswohlfahrt gefahrdet; weder diese noch jene Dispensationen zu solchen Shen gegeben hat, so that werden durch die Shen, von denen hier die Rede ist, sie das nicht als Souveram, fondern weil die prote- verlezt. Es ift Pflicht der Gesegeber, alle unbesugten fantische Religion als Grundsaz annimmt, daß die Einschränkungen der Freiheit, die durch die alten Ges politische Gewalt auch über religiose Gesche sprechen seine fatt hatten, aus dem Wege zu raumen. Rur

bielt, ift ein Beweis, daß jene Chen weder unfittlich noch in dem Befchlug und in dem Borfchlag Des Diret, irreligios fenn konnen; die Resolution laft übrigenstroriums; namlich die Suspenfion von Burgerrechten jedem frei, nach Gutbefinden und Ueberzeugung folche icheint auf unbefimmte Zeit ausgesprochen, mas nicht

Heurathen zu treffen ober nicht zu treffen.

lebre, daß Rinder viele moralifdje fowol als phyfifche der Befchluß wird angenommen. Eigenschaften ber Eltern erben und burch jene Chen konnten physische und moralische Gebrechen und Kranke heiten in gangen Familien fich verbreiten und verewis gen. Lang vertheidigt den Beschluß; wann erbliche Gesez, welches die geflüchteten Bundtner Krankheiten in einer Familie sind, so sen es ja Batrioten für Schweizerburger erklart, beffer, daß fie in der Familie bleiben, als daß fie auffer berfelben auch auf Gesunde fortgepflanzt und fo das Uebel verdoppelt merde. Er auer beruft fich nun auf die Difpenfationen der fatholischen Rirche, Die beweisen, daß jene Ehen feine Gunde fenn muß: ten. Genhard vertheidigt diefe Difpensationen und meint, es fonne etwas relativ gut fenn, was allge: mein bos fen. Ban erflart, daß allerdings bloges politisches Gesez bei ben Protestanten Diese Chen ber boten hat und der 3wet davon einzig die Berhutung ber Anhäufung von Reichthumern war; — daß auch die ehmaligen Aristofraten nicht gegen Bezahlung, sondern gewöhnlich aus sehr dringenden Grunden bifpenfirten; er bemerkt endlich, bag ber Genat auf die bisherige Leichtigkeit, womit er einige foldje Beurathen erlaubte, Rufficht nehmen und bedenten follte, wie manche Baafe badurch bewogen, vielleicht bereits einem Better ihr Herz geöffnet und geschenkt hat, die nun durch ein neues Berbot auf Lebenszeit un gluflich werden wurde. - Der Befchlug wird anges nommen; 17 Stimmen find jur Berwerfung.

Der Beschluß über die Bürgerrechte wird zum zweitenmal verlefen und zwei gedrufte Flugschriften (Jdées sur les droits de bourgeoisie par Simon, cadet - und Dialogues sur les bourgeoisies) die bem Prafident ju handen des Genats übergeben worden, vorgelegt. Gine Commiffion foll ben Bes schluß untersuchen, die aus den B. Luthi v. Gol.,

Ufteri, Eraner, Berthollet und Muret besteht. Der Beschluß ber bem & Billeding fur seinen Cohn die Legitimation gestattet, wird jum erstenmai

perlefen.

Jener der die Milberung der Strafen verschiede: ner Unrubstifter im Kanton Basel ausspricht, wird dringend erflart. - Dan verlangt eine Rommiffion. Crauer fagt, es fen einzig barum gu thun, ob mir einigen Individuen Gnade wiederfahren laffen wollen, wie das Direktorium und der groffe Rath folches an tragen ; er glaubt, wir follen fogleich , und ohne den Aufichub einer Rommiffion, annehmen und unfre Bru ber nicht langer in Retten fcmachten laffen, um fo mehr ba es Burger betrift, bie fich borber ums Ba terland berdient gemacht und nur aus irrigen Begriffen gefehlt haben. Luthi v. Gol. ift eben fo ge. muthig angenommen.

bot führen; bag man babon für Gelb Difpenfation er: ffinnt wie Crouer, boch findet er einige Undeutlichfeit thunlich mare; er verlangt darum die Berle fung ber Stamm'en verwirft den Befchluß; die Erfahrung Aftenflucte. Diefe giebt die verlangte Erflarung, und

(Der Beschluß im 202. Stuf.)

und ihnen Unterftubung zusichert.

Der groffe Rath an den Genat.

Der groffe Rath, auf die Bothschaft des Vollzie hungsbireftorium bom 22. October und nachdem er die ju deffen Berathschlagung niedergefeste Commiffion angehört:

In Erwägning, daß die Graubundner Patrioten' durch ihre Bestandigkeit und Treue, welche sie für die gute Sache bewiesen und noch beweisen, fortsah ren, sich wohl um dieselbe verdient zu machen

hat die Urgenz erklart und beschlossen:

I. Die Graubundtner Patrioten, welche megen ih rer Unhanglichfeit an die helvetische Republit haben ents flichen miffen, follen laut dem Gefes vom 29. August diefes Jahrs, als Schweizerbürger angesehen fenn, einzig auf den dem Bollziehungedireftorium geleifteten Beweis, daß fie in dem Fall Diefes Gefetes fich befinden.

2. Die wegen ihren patriotischen Gesinnungen entflohenen Bundmer follen nach ihren Bedurfniffen von der helvetischen Republik unterftügt werden, und das Direktorium ift begwaltiget, allen in diesem Fall

fich befindlichen beigufteben.

3. Das Bollgiehungsbireftorium ift bevollmachtigt, alle in feinen Sanden befindliche Bewalt anzuwenden, daß diejenigen, welche fich unterftanden haben und noch unterfteben wurden, die geflüchteten Bundmer Patrioten zu beschimpfen oder zu beeintrachtigen, zur Berantwortung gezogen und als Rubestohrer bestraft werden.

4. Das Bollziehungebireftorium ift eingelaben, fich für die Freilassung ber wegen der Sache der Freiheit und wegen ihrer Anhanglichkeit an die helbes tische Republik in schwerer Gefangenschaft ligenden Bundner fraftig zu verwenden.

Lugern den 23. October 1798.

Unterz.: Suter, Praf. huber, Cec.

21m 24. Oct. hat der Senat diefen Beschluß eins

Der schweizerische Republikaner

herausgegeben

von Escher und Ustert

Mitgliedern der gefeggebenden Rathe der helvetifchen Republik. assumed at 1994 and 1996 on the

2 weihundert und zweites Stük

Biertes Quartal.

Luzern, Samstags den 27. October 1798.

Mit dem 208ten Stut des Republikaners ift das vierte Quartal deffetben, und der erfte Band geendigt; Titel und Register dazu sollen unverzüglich nachgeliesert werden.

Bon nun an soll jeder Band auß hundert Nummern, jede von einem ganzen

Bogen bestehen; monatlich wird eine besondere Beilage, die die Uebersicht aller
in dem abgelausenen Monat gegebenen Gesetz enthalt, hinzugesügt werden; die
Uebersicht der Gesetz des Monats October wird zu Ansang Rovembers erscheinen.

Man abonnirt sich für den zweiten Band oder hundert Bogen mit 8 Schweiz
zerfranken, oder für 50 Bogen mit 4 Schweizerfranken in Luzern sowohl als in
Zürich bei dem Verleger Heinrich Gesner, oder bei jedem schweizerischen Postamt,
so wie auch bei folgenden Buchbandlungen, in Bern bei K. N. Ochs. in Basel fo wie auch bei folgenden Buchhandlungen, in Bern bei J. A. Ochs, in Basel bei E. Thurneisen, in Schaffhausen in der Hurterischen Buchhandlung, in St. Gallen bei Huber und Comp. und bei Buchhandler Haustnecht daselbst, in Winterthur bei Buchhandler Ziegler, in Perisau bei Buchbinder Schaffer, in Glarus bei Buchbinder Freuler.

Gefezgebung. Genat, 17. Oftober. (Fortsetung.)

PARTITION OF THE PROPERTY AND THE SECOND

Belvetien allenthalben niederlaffen tonnen, diese Freis beit unbeschrantt fich erstrecken soll? In Frankreich find bazu Patente nothig und wir konnten wohl ohne Auffand das Gegenrecht ausuben; um fo mehr ba nach Geche Befchluffe werden zuen erstenmal verlefen; Dem vorgelegten Auflagenspfiem, Die Rlaffe ber Sand: wir werden ihrer in der Sigung vom 23., wo sie be werker keine direkte Austage zu bezahlen scheint. handelt worden, Erwähnung thun.

Ein Beschluß der einen Jusaz zu dem Gesez über tischen Bürgern; sie gründe sich auf die Konssitution, die Pässe enthält, wird wegen sehlerhafter Redaction auf Fre heit und Gleichheit; er freuet sich darüber und zurüfgesandt.

Derzenige, welcher alle Handwerke, Gewerbe und Mittelholzer stimmt Lithi bei, nm so mehr, da Industriezweige in ganz Helvetien frei erklart, dabei der zweite Theil des Beschlusses wieder einzuschran: aber verordnet, daß jene welche auf Sicherheit des ken scheint, was der erfte gestattet. Ufter i will ents Lebens, der Gesundheit und des Eigenthums der Bur, weder zur Commission oder lieber noch zur Verwer: ger Einfluß haben können, unter den bisherigen Po. fung stimmen; die Resolution ist unbestimmt und vielz lizeigeseigen stehen sollen, bis neue werden gegeben sacher Auslegungen sahig; sie wird nicht zur Beruhiz seinen, wird verlesen. Die Urgenz wird erklärt, und gung, wohl aber zur Vermehrung der Ungewisheit von der einen Seite Annahme, von der andern eine und zu gefahrl chen Misverständnissen Anlas geben. Kubli stimmt num auch für die Kommission. Lubli stimmt num auch für die Kommission. Erauer will sich der Commission nicht widersesen, werbssreiheit sey sehr gut, insofern sie belvetische Bür, würde aber sogleich zur Annahme geneigt seyn. ser betrift; aber er wünscht das eine Kommission un Schär sindet die Resolution sehr klar; Aerzte, Apostersluchen möges, ob auch auf Kremde, die sich nun in thefer und Rundarzte seven die Sewerbe, die auf terfuchen moge, ob auch auf Fremde, die fich nun in theter und Bundargte fepen die Gewerbe, Die auf

Leben und Gefundheit; Schlosser, die auf Sicherheit; summe so beschaffen sen, daß sich die Zehendpflichtis Einfluß haben; diese muffen unter den bisherigen Pos gen darüber mit Recht zu beschweren hatten; er fieht lizeigesetzen bleiben und somit will er annehmen. Die vorgelegten Rechnungen für so richtig als nothig ut, Munger stimmt für die Commission. - Gie wird an , und glaubt, wenn man des Rachts nicht volles ernennt Brunner, Gtapfer und Berthollet. wohlthatig jur Renntnif bes Weges.

nimmt darin einen. Befchluß an, der das vom Dis betragen mag, gehoren nun 100 Millionen dem Staar;

bevorstehende Jahr, zum Gesets macht.

Groffer Rath, 18. Dftober. Prafident: Guter.

gutachtens wird fortgefest.

hinlanglich bestimmt, welche Guter eigentlich das 2 112 den jegigen Befiger der zehendpflichtigen Guter, der oder I vom hundert ju bezahlen haben. Er begehrt diefelben Diefer Schuld megen für eine defto geringere Daber, daß die Commiffion Diefes naber aus einans Summe übernahm; alfo gegen den erften Befchwers ber fete; uber die Gache felbft, fann er nicht bes ten, bem biefe Schuld aufgeladen wurde, ift unger greifen , wie man den Zehenden als ein Eigenthum recht gehandelt worden ; alfo mußte eigentlich Diefer ansehen und ihn alfo fo boch loszufanfen zwingen oder deffen Erben für die erlittne Ungerechtigfeit ents tonne, wodurch die Zehendpflichtigen doppelt anges schadigt werden; aber wie wollte man in dem grauen legt werden, weil sie neben dieser Loskaufungssumme Alter der Borzeit diese Nachfuchungen machen? Run noch die Auflagen, welche nun allgemein eingeführt sagt man auch noch die Foderung sen zu drückend für werden follen, ju bezahlen haben; aus Diefen Grun, Den gandmann, aber wie fann dief behauptet wer ben stimmt er dem Gutachten der Minoritat bei.

eine wahre Schuld anfehen und glaubt, durch Uns nur auf den Quart beffelben fegen, so gewinnen die nahme des Majoritätsgutachten wurden biele kand, Sutebefiger doch noch 25 vom hundert des Werths leute gezwungen ihre Guter zu verfaufen. Roch fagte ihrer zehendbaren Guter; wie kann man fich nun flat geffern, die zehendpflichtigen Burger machen die fleine gen, wenn diefe für 25, die fie gewinnen, nur 2 1/2 Klaffe der Burger aus, gut; warum aber follte die zu bezahlen haben? aus diesen Grunden und im Ger fleinere Zahl der Burger für die groffece Zahl dersel fühle der reinsten Billigkeit und in der Bersicherung, ben gablen, besonders da diese nun schon Jahrhun das ohne Ungerechtigk. gegen die Richtzehendpflichtte

ich jum Minoritategutachten.

zungen hin nichts mehr hinzusügen; er sieht die tigen nicht frei stehen, seine Guter zu bearbeiten oder Zehenden als von allen Besitzern und Schuldnern, nicht zu bearbeiten, sondern er müßte jahrlich seinen rechtlich erworbnes Sigenthum und als freiwillig Zins abtragen; neben diesem ist ja bekannt, daß die übernommne Schuld an; mehrere Kantone, der Kanssalten Regierungen oft neu aufgebrochnen Soden mit ton Oberland z. B. haben sich mit ungeheuern Sums Zehenden belegten; wie hatten sie dieses thun können, men von solchen Beschwerden losgekauft und warum wenn der Zehenden nicht eine Abgabe were? als sollte denn diese kast nun den andern Kantonen ges solche aber darf er nicht loskauslich gemacht werden, schenkt werden? Er glaubt im Namen aller dieser ich stimme also für das Minoritatsgutachten. Rantone gegen eine folche Maagregel protestiren ju burfen; er war daher gefinnet, noch ein halbes dem über diefen Gegenstand sprechen fann oder nicht; Borfchlag der Commiffion beigufugen, ba indes Efcher wie tommt es, daß diejenigen Mitglieder, welche das bewiesen hat, daß 2 112 hinlanglich ift, den Staat leztemal fich dem Strom widersezten, nun demselben für die Entschädigungssumme zu decken, so will er zu folgen scheinen: wohl kommt dieses daher, weil die dem Majoritätsgutachten beistimmen.

Der Prafident foll fie ernennen ; er Bicht haben fonne, fo fen auch ein Sackelschimmer Der Senat bildet fich in geheime Sigung, und Millionen, die der Werth alles Zehenden in Helvetien riftorium vorgeschlagne Auflagenin fiem für bas uber diefe fam derselbe verfigen, aber doch gewiß nicht über die übrigen 28 Millionen, welche Partifu laren gehoren, und die, wenn auch der Staat feine 100 Millionen jum Besten der Revolution verschenken will, doch nicht auch als Geschenk gesodert, sondern entschädigt werden muffen. Dun wendet man ein, Die Berashung über den 4. S. Des Feodalrechts Die Zehenden fenen eine ungerechte Schuld; gefest auch, dief ware der Fall je gewesen; gegen wen ift die Uns Brope findet den & undeutlich, weil er nicht gerechtigkett begangen worden, doch gewiß nicht gegen den ? Ich will den Werth des Zehenden nicht einmal hammer fann den Zehenden feineswegs als auf den Drittheil des Werths der Guter, fondern derte durch ungerechter Beife, die gnadigen Berren felig gen nichts abgeandert werden konne, ftimme ich jum mit allen ihren Satelliten erhalten mußte, daher stimme Gutachten der Majoritat der Commission.

Uhlmann glaubt, wenn der Zehenden eine ges Moor will auf Eschers und Schlumpfe Erlautes rechte Schuld mare, fo tomite es dem zehendpfliche

Carrard weiß nicht, ob er mit faltem Blut Berfammlung aus Furcht in jenes Extrem wieder ju Beber glaubt, es fen bier einzig zu untersuchen, verfinfen nun in bas entgegengefeste noch gefahrlichere Die von der Majoritat vorgeschlagne Losfaufungs, Extrem versinft. Run ift Delvetien nicht mehr getrennt

bis jezt theilten! jezt ift Helvetien zu einem einzigen fenn scheint! Bolf zusammengeschmolzen; jezt also erfodert die Ein- Buber Bolf zusammengeschmolzen; jezt also erzodert die Em, heit der Nation ein allgemeines, gleich vertheiltes gedrungen sühlte Nechenschaft abzu'ezen von seinen Kinanz; und Austagenspsiem, dem alle Helvetier ohne Ausnahme unterworsen sezu sollen; wie ware es nun möglich, daß neben diesen neuen Austagen diejenigen könne man schon zum voraus seinen Schluß vermuthen. Gegenden, welche bis jezt die Feodallassen trugen, dieselben noch forttragen, oder, was das gleiche ift, ausstellen, und nicht als Schuld gelten lassen: ich bes sich davon loskausen sollten? ist dies die Freiheit, ruse mich hierüber auf die Grundsätze welche Carrard welche das Wolf durch die Revolution erreicht hat, selbst bei der ersten Behandlung dieses Gegenstandes daß es nun doppelt zahlen soll und also starter gedrüft sußerte, da er sagte: "Wir können in Nüssicht auf ist als norber ? — Wie sollte dieß möglich sen ! Gegentbumsbestimmung nicht auf den Ursprung zurüts ift als vorher ? - Bie follte bieg möglich fenn ! Eigenthumsbestimmung nicht auf den Urfprung guruts Man fagt, der Zehenden fen eine Schuld! um lagt geben; der ift Sigenthumer, Der rechtlicher Weise, uns untersuchen; wo ift der Contraft, durch den der ter dem Schirm der Gefete gefauft hat, " (f. Repu Burger Die Rebe vergehenden muß, welche er mit ber blifaner G. 154.) fo fprach Carrard bor bier Monas groften Muhe und Gefahr auf den bisher unfruchtbatten, und da fich feitdem die Grundfage nicht geans ren Gelfen trug und da im Schweiß feines Angefichts vert baben fo bin ich aus diefen gleichen Grundfagen pflanzte? Wo ift der Contrakt, durch den der Sumpf, überzeugt, daß die zehnopflichtigen eigentlich nichts der feit Erschaffung der Welt mit einem vergifteten als Auflage an den Staat bezahlt haben; oder befaß Waffer bedeft war, wann er mit einem Graben durch denn der Staat feine Zehenden nicht eben fo rechtlich jogen und in eine reiche Glur verwandelt wird, ben als Eigenthum wie die übrigen Zehendbefiger, welche Behenden zu bezahlen verpflichtet wurde? find diefe wir nach einstimmiger Meinung als rechtliche Eigens Beispiele, beren es fo viele giebt, nicht ein sprechender thumer entschadigen wollen? — daß hier und da eins Beweiß wiber diejenigen, welche behaupten, der Ber zelne Zehenden ungerechter Beise auf neu angelegte henden sey eine Schuld und nicht eine Auflage! Und Pflanzungen gelegt wurden, ift gang richtig — allein num ein andrer Grund, den man aufstellen will, der diefes sind einzelne ausgehobene kleine Erscheinungen, des Intereffes! Man fragt nach den Eingaben, Die doch warlich nicht den Gegenstand im Ganzen dars welche jeder Kanton lieferte; wahrlich wo ist die grösse kellen wie er ist — und ewig wahr wird es bleiben, Masse von Sut, welches dem Staat zusließt, als gez rade da, wo man die Befreiung von der ehemaligen Abgate des Zehenden begehrt? also auch selbst dieser Sesichtepunkt des Jutereses kimmt für die Befreiung. Dun will man auch die Berechnungen, welche bie Commission vom Finanziminister erhielt, als Grund sum das Majveitätsgutachten aussellen; ich sage nichts von der Unbestimmtheit derselben, ich will sie als acht annehmen; die vorgeschlagnen 2 142 liefern 30 Million nen, also 2 Millionen mehr als es zur Entschädigung bedarf; aber auch diese gebe ich noch zu — allein von keinem andern Umstand sprach die Majveität noch mährend sie diese sich noch zu — allein von keinem andern Umstand sprach die Majveität noch mährend sie dieser kantone welche durch die Revolus der Staat soll nicht versieren; ja aber auch nicht gez siehen wir das sollen noch in ökonomischer Autsicht durch Ausselnung so rum sagte man uns nichts von den Grundzinsen, die mancher Beschwerden gewinnen, und nun von allen wahrend siehen gewinnen, und nun von allen wahrend siehen gewinnen, und nun von allen wahrend siehen gewinnen, und nun von allen welche jeder Kanton lieferte; mahrlich mo ift die grofte ftellen wie er ift - und emig mahr wird es bleiben, rum fagte man uns nichts von den Grundzinfen, die mancher Beschwerden gewinnen, und nun von allen der Ctaat noch zu beziehen hat, und die er gewinnt, Seiten gewinnen wollen? Zugleich ruft man im Ras durch die 2 1/2 bom hundert die ganze Entschadigung cher Gee und Leman, die Großmuth der übrigen Bes Decken fann; wollien wir es gngeben? wollten wir gut mohner Helvetiens auf. weil fie bis jest fo belaftet mas geben, bag der Staat aus Diefer unreinen Quelle der ren; allein tounten nicht eber Diefe an Die Großmuth alten Feodallasten sich Schate sammeln konnte ? jener appelliren, und sagen, wir haben bis jest nichts Ware dieses in den Grundsaffen der Stellvertreter bezahlt, und werden nun dem Staat zum Opfer in eines freien Boits? — Dieß, B. Reprasentanten, Zukunft bezahlen, allein befreit euch zuerst aus Liebe perschwiege Guch die Mogiorität der Commission diese tur Freiheit, die ihr nun auch errungen babt, von den berschwieg Euch die Majoritat der Commission, dieß zur Freiheit, die ihr nun auch errungen babt, von den hatte ich auf dem Herzen — dies mußte ich Such auf. Schulden die ihr gegen den Staat auf euch tragt. Decken; nun habe ich mein Herz entlastet, jest wasche Aber überhaupt betrachtet, ift denn die Revolution nur

unter Die mannigfaltigen Oligarchien, welche baffelbelich mir die Sande, thut nun, was Euch recht gu

huber murde nicht fprechen, wenn er fich nicht

fite ben Beutel gemacht, ba wir immer nur von dem will, fo mache ich ben Untrag, bag bie reichen Grund; Geldvortheil den die Revolution der oder dieser Gesetzgenthumer 3, die mittelmäßigen 2, und die Armen gend vorzugsweise verschaft, sprechen? Sollten wir nur I vom Hundert des Werths ihrer Guter dem nicht weit mehr auf jene unschazbaren Bortheile die Bateriande zum Opfer beingent wollte man dieses so sie uns gewährt, die der Freiheit und die der Gleich natürliche Berhaltung nicht annehmen, so trage ich auf heit der Rechte, sehen und dieselben gehörig schäßen? 2 p. E. statt des Majoritätsgutachtens an, aus Grüns kassen wir also solche Abrechnungen, und handeln wir den, welche das Finanzinstem angehen, und die nicht für das ganze Bolf, ohne solche Partikularrüfsichten vier öffentlich ertiart werden können. ju beobachten, und ich weiß es, unfer ganges Bolt, Arb folgt, laut femen Grundfagen, die er nicht bom Ausflug ber Rhone bis an den Bodenfee, und aus der Luft gegriffen ju fenn glaubt, bem Majoris bon der Spige des Gotthards bis jam Sugel von tatsgutachten. St. Margrethen, wird zu unsern Verrichtungen ein Schlupp sagt, um die Feodallassen zu kennen, freudiges Amen rufen! Fester Grundsaz ist es also, muß man fie selbst getragen haben, daher ftellt euch die Zehenden sollen abgeschaft, und die Zehendeigen den belasteten zehndbaren kandmann in seiner zusamthimmer entschädigt werden! Wer soll nun entschädt, mensinkenden von Gerathe entblößten Hatte vor, mit gen? Der Staat schenkt seine Zehenden, und er sollte seinen magern hungrigen Kindern in gumpen gefleit noch die Entschädigung auf sich nehmen: hort was det, von emer ungesalznen Kost genahrt, und wie dann und hierüber der Mann fagt, welchem wir leste Woche Der stoize Zehndbenger ibm seine Foderung macht, gang einmuthig das Zutrauen des großen Raths gu ibn givingt feine Fruchte fruber und wohlfeiler gu vert ficherten : "es ift um befto wichtiger, daß bet biefer kaufen, oder wenn oiefes nicht genugt, ibn gar mit feb Rechnung nicht zu wenig beraus fomme, weil der nen Rindern von gaus und hof creibt, daß biefer Staat unmoglich mit einem Theil diefes Mustaufs be: Clende im Glend berfinten muß. Ctellt euch, B. Ret laftet werden fann, ohne in die größte Berlegenbeit prafentanien, biefes Gemabide lebhaft vor, und ich zu tommen. Es ift bereits vom Direktorium in Dem poffe ihr werdet daffelbe nicht in Ausübung bringen Finansplan richtig bemerkt worden, daß bas farte woulen, daber fimme ich für 1 1/2 p. C. Lostanfing. Deficit nur durch Unnahme bon veranderten Grunde faten über die Aufhebungsart der Zehenden, in Ber: fanglich gewesen fenn mas er wolle, fen jest Gigen bindung mit andern zwefmaffigen Mitteln gedett were thum, und jeder habe ibn freiwillig übernommen, das ben tann: follte Diefes Deficit nicht gerilgt werden ber frimmt er fur 2 p. C. Losfaufung. tonnen, fo wurde das gange Bolt durch die auferor bentlichen Mittel, zu denen man dann feine Buftucht als eine rechtmaffige Echuld anfeben, fondern als eine nehmen mußte, weit harter gedruft werden, als wenn Abgabe, Die bagu bestimmt mar, Die mußigen Beifilb man den Zehendpflichtigen einen fo maßigen Austauf den in ihrem Mugiggang noch behaglicher zu ernaht auflegt," und eine folehe Erfferung follte und nicht ten; baber ftunnt er mit gutem Gemiffen fur die genugen ? oder follten nun Diejenigen, welche vor ei Mimoritat. nem halben Jahrraufend fich frei schlugen, und alfo Die Dacht in Sanden hatten, aber deffen ungeachtet muffon fur ibre forgialtigen Entwitlungen, in folchen fich von diefen gleichen Befchwerden lostauften; foll Umftanden glaubt er, muffen alle Theile etwas jum ten Diefe nun auch noch die gaft tragen belfen weiche allgemeinen Bedurfnig beitragen, und Diefes findet burch gangliche Befreiung der noch befchwerten Theile er genau in dem Majoritatsgutachten beobachtet: bet auf fie gurutfallen murde? mare Dies den Grundfagen Staat opfert feine 100 Millionen auf, Die er an 30 ber Gerechtigfeit und der nummehrigen ganglichen Ber benden befigt, Der Zehendbefiger wird nun ju einem einigung angemeffen, Die zwischen uns berrich in foll? maßigen Maasstab entichatigt, und der Zehndpflich/ Wenn aber Dagegen Die Zehendpflichtigen auch noch tige bezahlt eine magige Summe für feine Befreiung. Wein aber dagegen die Zehendpflichtigen auch noch itge bezahlt eine mußige Summe für jeine Sefretung. bedenken, wie sie sich gerne vor einigen Jahren mit Durch die Verschiedenheit der Preise zwischen den dem 3 oder 4fachen dieser Summe losgekauft hatten, zehndbaren und den zehendsreien Gütern, beweist er, sollten sie nicht diese vorgeschlagnen 2 1/2 p. E. gerne daß der Zehenden gegenwartig ein wahres Eigenthum selbst bloß als Trmkgeld geben, für die frohe Both; senn wie konnte er eine Abgabe senn, da der sehenden erz Zehendpflichtige iein Gut, dieser auf ihm haktenden hatten werden. Man spricht uns von der Beschwerde Schuld wegen wohlfeiler kaufte? Er stimmt für 2 p. E. welche der Arme hierdurch erhält — warlich der Arme überzeugt daß die wahren Patrioten diese Summe der ein Feld von 1000 Franken besigt, wird sich nicht gerne bezahlen werden; freilich werden die Patrioten so strauben die gesoderten 25 Franken zu bezahlen, als aus Interesse, darüber schreien, aber dies rührt ihn der Neiche sich strauben wird, sur sein 100 000 Franz nicht, weil diese nicht aushören werden zu schreien, bis fen werthes Land 2500 Franken zu liesern! — Uebri die Republik ihre lüsternen Absichten befriedigt hat! gens aber, da man für die Armen fo forgfaltig femi

La co ite glaubt, der Zehenden, er moge nun am

Dartmann fann durchaus nicht den Zehenden

Carmintran bankt beiden Theilen der Rom Die Fortsegung im 203 Stuf.

Der schweizerische Republikaner.

3 wei hunbert und brittes Stuf.

joritatsgutachten nicht annehmen, so wurden wir Marcacci sindet, es ware schwet, nun noch die Loskaufungssumme, welche wir bezahlten, um etwas Renes zu sagen, doch will er's versuchen; er uns von den gleichen Seschwerden zu befreien, vom fennt zwo Pflichten, eine vollkommene und eine uns Staat zurüksodern, um der Sleichheit gemaß mit vollkommene, die erste heißt Gerechtigkeit, die unsern nunmehr durch Schenkung freigewordnen Brux andere Mildthatigkeit — kommen beide in Streit dern gleichen Rechtens zu fenn!

ich die leichten Truppen von beiden Seizen sich and halten konnte.
greifen und lange shne wesentlichen Erfolg unter sich Bourgedis glaubt sich und seinem Volk scharmuzieren; dann kam ein Mann von Kraft, hob dig zu senn, seine Meinung freimuthig zu sagen: man einen Sturmbok empor und rennte damit sogleich der volle die Zehenden als eine Schuld aufstellen, aber Festung das Thor ein; nun kam ein seines Mannchen varum sodert man dem nicht ganzliche Loskaufung, und schlich fich durch das geoffnete Thor, und wenn diefes wahr ift? eben weil es eine Auflage ift,

Greffer Nath, 18. October.

(Fortsehung.)

Graf glaubt, vor den Mitleiden gegen die Inchert in der Grechtigkeit noch vergehen. Kum gied der Staat mit Feinbenden feine Zehenden die, aber die Kohentung ungeachtet, entschadigt werden, und wetzlich kied sollen den die Kohenden in bei Kohenden in feinem Liegel und analiste der Gehenden die Kohentung ungeachtet, entschadigt werden, und wetzlich kied kied den die Kohenden in bei Kohenden in feinem Liegel und analiste Gehenden die Kohenden die die Kohenden die die die der Kohenden die die der Kohenden die die die der Kohenden die die der Koh

gleichen Rechtens zu fenn! jufammen, so foll die erste immer den Sieg erhalten. Ruce, statt zu entwiklen und über den Zehenden Run sind doch wohl die Zehenden jezt wie sie find, zu philosophiren, will beichten, und sagt, daß er bez und wie sie von jedermann übernommen worden sind, kenne, seit dem Monat Man weder reicher noch wiser eine Verpflichtung, und da laut obigem Grundsag geworden zu senn, höchstens eiwas eigensuniger, dem keiner die Schuld eines andern tragen und übernehe er glaubt immer noch, Zehenden sehen so gut Eigenz men soll, so sehe ich nicht, warum der Staat, der ja thum, als sein Hut Eigenthum ist — (Cartier ruft aus allen Staatsburgern besteht, die Schuld überz ia, aber auch eben so schwarz.) — denn die Jehenden nehmen sollte, die einzelne Bürger zu entrichten schulz sind, aber auch eben so schwarz. sind ja eben so gut in die Hande der jezigen Besitzer dig sind. Zur Beantworfung Carrards fragt er, wo gefommen, als dieser Hut, mein geworden ist; ich denn der Schlüssel zu der Kifte sen, in der geschries hörte diesem großen Kampf mit Ausmerksamkeit zu, ben steht, daß die Schulden nicht bezahlt werden solz aber gelen gener geben gelen gele ohne aber anders über die Sache besehrt worden zu len? Aus allen diesen Gründen stinknit er für das senn erst sah ich, verzeiht mir, das ich in mili Majoritätsgutachten, und würde gerne für Huber tarischen Bildern rede; ich war Soldat! — erst sah stimmen, wenn er seinen Vorschlag für aussührbar

nicht, weil sie immer als eine Auflage betrachtet wur. Meinung eines der gröffen Philosophen, des Abts den. Der groffe Rath selbst hat den Zehenden als Sienes, vorzutragen, und ich versidre euch, daß eine Abgabe erklart, wie hatte er sonst die dießjahrige ich dieselben unterdessen um kein Daar breit geaus Zahlung des Zehenden einstellen können, da er ja dert habe. selbst über den Antrag einer Commission zur Einstel. Ich habe euch gesagt, daß die Abschaffung des lung des Rechtstriebes, zur Tagesordnung gieng, und Zehnten mehr eine Nevolutionsmaßregel, als eine Kieden wolle? Freilich werden durch die Ausschaffung so gluklich unsern Vaterland erschienen, daß unser zehenden einige Eigenthumer beschadigt werden, Konstitution, ja daß jedes System der Fre ih eit und aber two ist eine Revolution, die dieses nicht bewirkt, Gleich heit, alle Lasten auf ewig verbanne, die und waren nicht die Landleute bisher immer unaussor, gleichsam wie Ketten auf der Erde liegen; allein ich lich beschädigt durch diese ungerechten Abgaben? ich ihabe auch gesagt, daß, wenn das Wohl des Staats

warum foliten benn nicht die mrannischen, schreftlich rechtmäßigen Befiger sollen abgeschaft werben, und drickenden Feodalabgaben abgeschaft werden? Unter diefes wiederhole ich scierlich — ich wiederhole es ben vorhandenen Zehenden find einige mahre Abga, daß ich felbst die Freiheit nicht will, wenn sie nicht ben, andere hingegen mahres Eigenthum; erfere muß mit Gerechtigfeit gewaart ift! fen nach allen vernünftigen Erundfaten ohne einen Heller Entschadigung abgeschaft werden, für diejenis dem sie in dem so oft angeführten 13. S. die Abkauf: gen hingegen, welche durch liebergang von einer Sand lichteit folcher Lasten ancreennt, indem fie im 9. S.

ten beiftimmen und die vorgeschlagnen 2 1/2 p. Et. lareigenthum, wenn man verlangt, daß ber Bebute, felbst auf 4 erhoben, wenn man bann bie gleichen den ich als eine Echult, und nicht als eine Auflage Grundsate auch auf die Grundzinse ausdehnen wollte, ausehe, gleich, sam um nichte solle losgefauft werden. benn diese find in einem groffen Theil Helbetiens B. Reprafentanten, ihr erwieset mir biedahin die Ehre, noch weit drückender als die Zehenden felbst. Ueber: und hieltet mich wegen der Warme meines Ausbrukt, dem sind unter diesen 28 Millionen auch die Zehenden für einen Dichter; ich will euch beweisen, daß ich für Kirchen und Armenanstalten mitbegriffen, da doch auch etwas von Mathematik, Philosophie und Ge Diese gang von der Mafe aller Staatsbirger erhalten schickte verstehe. Wenn wir also ein bischen rechnen werden follen. Die Grundzinse find übrigens fein wollen, so werden wir finden, daß jeder, der bisdas rechtmäßigeres Eigenthum als die Zehenden und folle bin den Zehnten bezahlte, im Grund sehr wenig bes ten also auf gleiche Art behandelt werden, denn die jahlt hat: Er hat deswegen sein Grundstut wehlfeiler meisten sind nur durch Ueberredrug von Seite der gelauft, und die Summe der Zehnten ist weiter nichts Seistlichen, wegen einge agter Furcht vor dem Teufel, als das Produkt derzenigen Summe, die noch zu dem aufgelegt worden; zudem sind in den Berechnungen wahren Werth des Grundstuts geschlagen werden des Ministers die Zehenden, welche Helvetien im Aus, muß. lande befaß, ausgelaffen worden; aus allen diefen Grunden fimme ich für 1 1/2 p. C. Loskaufung.

will, daß der Staat aus den ihm noch bleibenden nen allein tragen, es wird viel lieberschuß fenn, der

Grundzinfen fich Cchage fammeln fonne.

senten zu zeigen, daß er nicht daran schuld ist, wenn ist enten zu zeigen, daß er nicht daran schuld ist, wenn sie nicht entlastet werden von der ungerechten Bezodem Staat ganz genügen werden, weil viele Zehnten schwerde des Zehenden, und stimmt für das Gutach, auswärtigen Eigenthümern gehören, die mit einer ten der Minoritat, indem er glaubt, der Staat würde bloßen Entschädigung schwerlich werden zufrieden seine belastet würden, als wenn er einige dieser Millionen kauf sich nimmt.

Such genügen werden, weil viele Zehnten suswärtigen Eigenthümern gehören, die mit einer bloßen Entschädigung schwerlich werden zufrieden seine bloßen Entschädigung schwerlich werden zufrieden seine bloßen Entschädigung schwerlich werden zufrieden seine bloßen Entschädigung schwerlich werden, die mit einer kloßen Entschädigung schwerlich werden, die mit einer bloßen Entschädigung schwerlich werden, die mit einer dem Schwerlich werden, der mit einer bloßen Entschädigung schwerlich werden, die mit einer Eichnich werden, die mit einer Schwerlich werden, die mit einer Eichnich werden, die mit einer Schwerlich w

Die man nicht abkauflich machen kann. Im Leman als es über diesen Gegenftand zur Sprache kam, hatte war jede Schuld abloslich, nur biese Feodalrechte ich die Ehre euch meine Gedanken vereint mit der

lich beschädigt durch diese ungerechten Abgaben? ich habe auch gesagt, daß, wenn das Wohl des Staats stimme also ganz dem Minoritategutachten bei! die Abschaffung solcher kasten erheische, dieselben nie Pellegrini sagt: Unser Volk ist sprei geworden, anders als mit dem Beding des Ersages gegen den

Diefen Cag crieunt unfre Conftitution felbft, in: in die andere zu Eigenthum geworden find, stimme das Partifulareigenthum in Schuz nimmt, und nir; ich dem Majoritätsgutachten bei. gends vom Verschenken desselben spricht. Run Afermann wurde gerne dem Majoritategutach, lift aber tiefes ein offenbarer Eingriff in das Partitus

Aber da wendet man ein, die 2 1/2 p. C. befras nden stimme ich für 1 1/2 p. E. Losfaufung. gen weit mehr als die Entschadigung bedarf: der ars Schwab stimmt Afermann bei, weil er nicht me Landmann muß also diese projektierten 28 Millios odzinsen fich Schätze sammeln konne. Staat soll aber keine Schätze sammeln. Darauf auts Gennoz glaubt schuldig zu senn, seinen Commi, worte ich :

quellen hat?

hergeben, alte Abgaben follen gleichmäßig auf jede ten zum wohlthatigen Licht an, an welchem fich Jahre Burgerflaffe vertheilt fenn. Gut, ich fliehe diefen Gag hunderte lang die Menschheit warmte. Wenn gleich nicht! Ja ich gehe noch weiter — Hatte der Staat Frankreichs grosser Genius sich höher schwang, und 1000 Millionen nothig, nie wurde ich zugeben, daß die Vernunft inniger mit der Freiheit paarte, so sind nur ein Heller auf eine unrechtmäßige Weise dazu jene Gefühle, ohne welche vielleicht die neue Freiheit hergeschaft wurde; dieses ist aber hier nicht der Fall, nicht einmal hatte aussehen konnen, nicht weniger und ich frage euch, sollen alle Burger Helvetiens Diese schon, und von ihnen belebt, sagt der unsterbliche Schuld abtragen helfen, mahrend dem fie nur die Rouffeau, den ihr doch alle verehret, er halte die Zehndschuldigen angeht, die jest mit 2 1/2 Jahrs: Demokratie für eine Regierung der Gotter. zehnten (was ich für einmal zugeben will) sich für D ich freue mich so inniglich, wenn ich einig alle Zehnden loskaufen? sollen diejenigen, die nichts Monate auf unser politisches Leben zurüfblicke, wie mehr schuldig sind, sollen die Partikularen, sollen die sehr wir alle in dieser Zeit an Moralitat und Gereches sogenannten kleinen Kantone, welche sich von tigkeit fortgerüft sind. Betrachtet z. B. nur euern ihren Zehnten schon lange losgekauft haben, eine Patriotenrapport — wie sehr sticht er nicht vom Schuld tragen helfen, die fie nichts mehr angeht? erstern ab, und zeichnet fich durch schone Gerechtis- Wahrlich ich mußte mich fehr irren, oder es ist hier feitsliebe aus. Last uns diese Tugend eben so gut der Ort, an die Gerechtigkeit, an Diese Tugend ju ap; auf das Eigenthumsrecht anwenden. pellieren, die immer ein Hauptzug im Nationalcharaf:

Bedürsniß des Staats, auf Billigkeit gegründet war, warum straubt ihr euch gegen diesen, der so Meinem Freund Secretan mach ich zum Schluß sehr auf Gerechtigkeit gebaut ist? Ihr habt das Beispiel einer grossen Ration vor Augen, die es mehr als einmal bereut hat, daß sie in einer stürmischen Racht alle Feudallasten unentgeltlich abschafte, und es ist eben so schon in Frankreichs Reue, als in seinen Tugenden und grossen Ich we wieseln Eugenden und groffen Zügen fich zu fpiegeln.

Ich könnte hier schliessen, denn ich glaube euch genug gesagt zu haben. Aber ich mochte noch ein Wort zu unsern Freunden aus dem Leman sprechen.

gewinnen; und — hat dann die Freiheit so wenig in, heurathen müßte, so sehr wifle man diese beiden Gesnern Werth, daß man sie allein nach einem sinnlichen genstande absichtlich durch einander. Man spricht Maaßstab berechnet? sieht man nur auf das, was immer davon die ehemaligen kleinen Kantone hatten man geben muß, um die Staatsmaschine im Gang zu sich losgekauft, aber wo ist denn das Geld, das sie erhalten, und nicht auch auf das, was man dafür dafür bezahtt haben? Er stimmt für I 112 p. E. Losschen regiert, mit gleichen Rechten zu sein? genug nachher noch etwas nachholen lassen. davon. Aber hart und bitter scheint mir der Bor; wurf, den man den fleinen Rantonen fo oft dem ursprünglichen Werth wie man jest allenfalls den macht, weil sie uns nicht so viel Geld als andere brin Zehenden auschlagen mochte; er kimmt Ackermanns gen. Hier appelliere ich an die Geschichte, und sage Bemerkungen bei und glaubt jede Gemeinde soll ihre laut: Alle Gebirgsvolker der Erde waren von jeher Armen felbst erhalten, aber nicht die liederlich Armen, und sind noch besser und tugendhafter als die Flachen welche nicht arbeiten wollen: er stimmt für 1 113 p. C. bewohner, und haben fie igleich weniger Geld, fo bas

Hebel, wenn ein auffeimender Staat mehrere Sulfe auf bem Menschengeschlecht, da regten fich unfre Bae ter in diefen Gebirgen, gewett vom heiligen Freis Allein der gandmann foll diese nicht einzig beitsfeuer, und gundeten von neuem wieder den Funs

D ich freue mich fo inniglich, wenn ich einige

Oder fühlt ja einer diesen heiligen Trieb nicht, Jeh frage euch alle, die ihr mit so viel Warme ligen Grutli, zu diesem Fretheitsaltar unfrer Baseinen gewissen Plan vertheidigtet, weil er auf das ter, und beben, schaudern wird er, wenn er einen Bedirfnis des Staats

Elmlinger glaubt es fen denen, welche ben Zehenden zu tragen haben, ziemlich gleichgültig wie er entstanden sen, sobald sie ihn zu zahlen haben, obgleich er versichert ist, daß derselbe eine Abgabe und nie eine rechtmäßige Schuld war, benn woher fame Carrard fragt, was das Volk gewonne, wenn sonst das Kecht das nen urdar gemachte kand mit es von der einen Seite sich vom Zehnden loskausen dem Zehenden zu belegen, welches immer geschehen und von der andern dennoch die neuen Austagen bestist: er glaubt der Minister stelle den Staat als zu zahlen müste? Ich antworte: Das Volk soll vie auf arm, und die Zehenden als zu start auf, und es sehenden Untosten des Eigenthumsrechts und der Gerechtigkeit beinahe aus, wie wenn das Finanzwesen die Zehenden genießt? Ift es denn eine Rleinigkeit von feines glei faufung und will wenn Diefe nicht genugen follten,

Augsburger will auch entschädigen, aber nach

Raufmann ftimmt aus ben fcon binlanglich ben fie doch mehr innern Gehalt und mehr Charafter angeführten Grunden, und weil ber Bebenden ber als diese. Ueber ein Jahrtausend lag die Stlaverei vierte Theil des reinen Ginfommens ift und laut ben

Gesetzen kein gröfferer Zins gefodert werden kann als

5 p. C., bem Minoritategutachten bei.

Helvetiens lebte vor wenigen Jahren ein ehrlicher Land, tete: daß sein Bruder, vermöge des Grundsates ber mann. Er besaß zwei Giter, gleich an Größe und Abtrag; Gleichheit selbst, verpflichtet sen, einen Vortheil, der jedes derfelben mochte ungefahr fl. 10,000 werth senn. ihm allein und ausschließlich vor dem altern Bruder Alber das eine war zehendpflichtig, das andre nicht. zukomme, auch allein und ohne drffelben Beihulfe zu Rach dem Tode des Baters theilten fich feine zwei bezahlen. Sohne in diefe Guter; der altere übernahm das freie Gut, der jungere das belaftete.

hendpflichtigen Landmann, ungeachtet fie ein Kapitas man einig, und nur über die Summe fen man ver von mehr als 90 Millionen Franken betrugen. Er schieden, und diese soll man endlich einmal durch das verpflichtete dieselben bloß, die Privateigenthumer soll Abstimmen entscheiden. Cartier will, ehe man über cher Zehenden zu entschädigen. Die zu diesem End den 4 S. abstimmt, über den 18 Sabstimmen lassen, erforderliche Summe betrug ungefahr 28 Millionen. indem dieser dem Grundsatz zuwider ware, daß der Man glaubte diefelbe becken zu konnen, wenn jeder Staat weder verlieren noch gewinnen solle, weil durch Zehendpflichtige 2 1/2 p. E. von dem Werth seiner die Grundzinse der Staat gewinnen wurde. Ruck verzehendbaren Grundflucke bezahlte.

gefordert wurde, wollte denfelben nicht allein bezah: Der Prafident fest ins Mehr, ob Cartiers Motion

felben tragen zu helfen.

gerecht. Er rechnete bem jungern Bruder vor: Daß felbe, nach Erlachers Untrag jum Abstimmen geben bas Gut, an und für fich, durch die Aufhebung der zu wollen. Zehenden 2000 fl. mehr Werth erhalte, weil bas bisherige Recht des Zehendheren, den funften Theil des Stimmenmehr, ob man ben Antrag ber Majoritat reinen Ertrags zu beziehen, von nun an gang fein der Commission, also 2 112 p. C. annehmen wolle, Eigenthum werbe.

an 10000 fl. werth.

nommen. Sein Beitrag an die Entschädigung der durch denseihen wird der Rapport mit 54 Stimmen Privatzehendbesitzer betrage 250 fl. Er habe also gegen 53 angenommen. (Die Forts. folgt.) 1750 fl. reinen Gewinn. Wie fich alfo feine Zumus thung mit der Gerechtigkeit reime, daß er ihm die fleine Abkauffumme bon 250 fl. folle ertragen helfen, Die zu Borbereitung einer konflitutionellen Prufund alldieweil ihn, den altern Bruder felbst, für die 1000 fl. wodurch er den jungern Bruder bei der Theilung für die Uebernahme der Zehendpflicht entschadigt habe, niemand schadlos halte?

Ja, fagte der jungere Bruder, ich trete in beine Berednungen nicht ein. Die Constitution hat uns beide gleich gemacht; und vermoge diefer Gleich heit

muft du mir bezahlen helfen.

Der altere Bruder aber wollte nicht glauben, baf bie Gleichheit in etwas anders beffehe, als in berfele Rubn fagt: In einer der fruchtbarften Gegenden ben Berbindlichfeit Des Rechts für Quie. Er behaup,

Diesen Prozest zwischen dem altern und jungern Bruder habt ihr heute gu entfcheiben, Burger Repras Der jungere Bruder fagte aber jum altern: Mein sentanten. Es fragt fich: Db es gerecht sen, daß Gut ift ein Fünftheil weniger als das beinige, das biejenigen, die zehendfreie Guter um den ganzen heißt bloß st. 8000 werth; die Abgabe des Zehendens Werth des Capitals der Zehendpflicht theurer erkauft nimmt den fünsten Theil seines reinen Ertrags hinweg. haben, als ihre zehendpflichtigen Nachbarn die ihrigen, Sist also billig, daß du mir den Minderwerth meines Crbtheils vergötest. Du bezahlst mir fl. 1000 und pflicht, die blos den achten Theil des wahren Zehende unstre Erbsportionen werden gleich senn. unfre Erbsportionen werden gleich seyn.

Der altere Bruder fand diese Forderung gerecht;
er bezahlte die geforderten fl. 1000 seinem jüngern Bruder. Jeder derselben besaß ein Vermögen von fl. 9000 in liegenden Gründen, als die Nevolution ausbrach.

Nun beschlossen die Gesezgeber, die Zehenden auf Entschadigung der Privatzehendbesitzer entrichten sollenzung sehend genacht, die die Fehendpslichtigen ? Er zu vermuthenden Gesahlen auszusehend hehren wir die Lossaufen und schließer das die Zehendpslichtigen 2 112 pr. St. zur Entschadigung der Privatzehendbesitzer entrichten sollenzuheben. Der Staat schenkte die seinigen dem zein

erflart, daß Cartiers Antrag feine Ordnungsmotien Der ihngere Bruder, dem diefer Beitrag ebenfalls fen und fodert alfo Tagesordnung. (Es entsicht Lerm). len; er muthete seinem altern Bruder zu, ihm den als Ordnungsmotion angenommen werden soll oder aber nicht. Die Berfammlung entscheidet Diese Ma Der altere Bruder fand diese Forderung fehr unstion nicht annehmen zu wollen; hingegen erklart die

Der Prafident fest nach vielem germ ins Das Gut fen ihm alfo von nun ober aber nicht; nach doppeltem Stimmengablen fin den fich 50 Stimmen für und 50 Stimmen wider ben Run habe er das Gut nur um 8000 fl. über: Rapport, also wird der Ramenkaufruf vorgenommen,

> Befanntmachung. und Bervolltommnung ber helverifchen Graats perfaffung, bon dem belvetifchen Genat niederges feste Rommiffion, ladet alle patriotifchen Ctuats burger ein, ihr dahin einschlagende Auffage, Bemerkungen und Borschlage mitzutheilen.

Im Ramen und als Eccretair der Rommiffion. uster la

Lugern, 26. October 1798.

Der schweizerische Republikaner

herausgegeben ...

von Eicher und Uftert

Mitgliedern der gefeggebenden Rathe der helvetifchen Republit.

3 weihundert und viertes Stat.

Viertes Quartal.

Luzern, Montags den 29. October 1798.

Mit bem 208ten Stuf bes Republifaners ift das vierte Quartal deffelben, und ber erfe Dand geendigt; Litel und Register dazu sollen unverzüglich nachgeliefert werden. Band geendigt; Litel und Register dazu sollen unverzüglich nachgeliefert werden. Bon nun an soll jeder Band aus hundert Rummern, jede von einem ganzen Bogen bestehen; monatlich wird eine besondere Beilage, die die Uebersicht aller in dem abgelaufenen Monat gegebenen Gesetze enthält, hinzugesügt werden; die Uebersicht der Gesetze des Monats October wird zu Anfang Novembers erscheinen. Man abonnirt sich für den zweiten Band oder hundert Bogen mit 8 Schweizerfranken, oder für 50 Bogen mit 4 Schweizerfranken in Luzern sowohl als in Zürich bei dem Verleger heinrich Gesner, oder bei jedem schweizerischen Posteamt, so wie auch bei folgenden Buchhandlungen, in Bern bei J. A. Ochs, in Basel bei E. Thurneisen, in Schaffhausen in der Hurterschen Buchhandlung, in St. Gallen bei Huber und Comp. und bei Buchhandler hausknecht daselbst, in St. Gallen bei Suber und Comp. und bei Buchhandler hausfnecht dafelbit, in Winterthur bei Buchhandler Ziegler, in herisau bei Buchbinder Schaffer, in Starus bei Buchbinder Freuler.

Befanntmadung.

merfungen und Borfchlage mitzutheilen.

Im Mamen und als Secretar der Commiffion,

ufteri.

Luzern, 26. October 1798.

Befetgebung. Groffer Rath, 17. Dctober. (Fortfegung.)

Das Direktorium übersendet eine Botschaft, be: And erwerth stimmt Secretan ganz bei, glaubt treffend diesenigen helvetischen Bürger, welche um aber in Rüksicht der Wiedereinsehung in das vorige Religionsänderung willen, bürgerliche Rechte und Vermögen, sen doch eine nahere Bestimmung nothe Eigenthum verloren haben. (Sie ist bereits abgedrukt, wendig, und daher begehrt er für diesen Theil der im 193. Stuk.)

Sothschäft Verweisung an eine Commission.

Buce dankt besonders dem Verfasser unsverden vorigen Beschluß bedurfte es einer solchen Both.

schaft, um mir wieder die Sprache gu geben; hierdurch wird vorgeschlagen, die traurigen Folgen der bisherigen Die zu Vorbereitung einer konstitutionellen Prüfung hartnäkigen Religionsverschiedenheit so viel als mogs und Vervollkommnung der helvetischen Staats; lich zu heben; er hoft, daß es keiner weitern Berathung verfassung, von dem helvetischen Senat niederge: bedürke, um dieser Bothschaft sogleich zu entsprechen, seite Commission, ladet alle patriotischen Staats; indem die etwelche Verschiedenheit in den Formen, burger ein, ihr dahin einschlagende Auffage, Bei unter benen wir Gott anbeten, feine Berschiedenheit in den Rechten bewirken foll.

Suber fimmt Gecretan bei, und hoft ber Einz wurf, den man allenfalls machen konnte, daß diefes Gefeg rufwirfend fen, werbe nicht angenommen werden, meil die Gewiffensfreiheit uneingeschrankt senn foll, doch fragt er, da die Hürger, welche die Neligion anders ten, meist nicht die besten sind, ob es nicht zwesmäßig ware, ein Zeugniß ihrer guten Aussührung von ihnen abzusobern, ehe man sie wieder in diejenigen Nechte einset, die sie allenfalls verlohren haben mögen?

ichied zwischen ben verschiedenen Religionspartheien auch gehoft, ein Beschluß würde mit Beifalkuruf an gestattet, allein dessen ungeachtet kann er dieser Both, genommen werden, der uns selbst vor zwei Regie, schaft nicht beistimmen, weil die Zeit der Aufwirkung, rungsverbrechen bewahrt, die unter den alten Verfass in Kuksicht der Wiedereinsetzung in das Vermögen, sungen statt fanden; das eine, durch welches sie nicht bestimmt ist, und auf diese Art die größten Schsimorder, die tranke Menschen waren, strasen nicht bestimmt ist, und auf diese Art die größten Schsimorder, die tranke Menschen waren, strasen Streitigkeiten und Rechtsverwiflungen entstehen fonn wollten; das andere, die Confiscation des Eigenthumsten, daher fodert er über diesen Gegenstand eine Com: der Unschuldigen schon tief gebengten hinterlagnen. miffion. — Anderwerthe Untrag wird augenommen lang ift gleicher Meinung und hatte noch gewünscht, und in die Commiffion geordnet: Rubn, Gecretan, Daf für die Ehre Der Menschheit dem Beschluß ware Cuftor, Possi und Zimmermann.

eheftens Rapport machen.

Senat, 18. October. Prafident: Ban.

chen, enthalt, wird jum zweitenmal verlefen. - Maninis und rath zur Annahme. Der Befalug wird am ruft bon allen Seiten gur Annahme. - Auguftinifgenommen. rühmt zwar den Grundsaz, welcher will, daß nicht. Der Beschluß, welcher einem B. Ulrich aus Unschuldige, Schlachtopfer für die Schuldigen senn Pommern eine Schweizerbürgerin zu heurathen erlaubt, follen; allein nicht minder ruhmt er den Grundfag, ohne einen Beiniathschein gu haben, der ihm mangelt, ber in allen wohl polizirten Staaten angenommen ift, wird jum zweitenmal verlefen. Luthi b. Gol. ber daß die Laster sollen abgehalten werden. Wenn nun merkt, es sen wirklich heute ein Beschluß über den die Strafe der Guterconfiscirung, welche man aufher Zustand der Fremden in helvetien an der Tagesords ben will, vom Gelbsimord abhalt, fo fann er unmoge nung; durch diefen werden Beimaubscheine erfoderlich; lich zu der Refolution stimmen. Wer wollte auch nehmen wir nun den gegenwartigen Befchlug an, fo beistimmen, daß der Hochverrather dadurch, daß erlift diefes eine Difpenfation, die wir uns schon um zu seinem ersten Berbrechen noch ein zweites hinzusügt, der Folgen willen nicht crlauben sollten. Der Bitte von der Strafe befreit wurde? Auch konnte leicht der steller wird auch wohl einen Heimachschein erhalten vorliegende Beschluß durch individuelle Falle veranlaßt konnen, da solche in keinem polizirten Staate verweit worden senn, und dadurch dem Staat Guter entzo: gert werden. Er tragt Bertagung an, bis die Frage gen werden, die ihm vermoge alterer bestehender Ges uber den politischen Zustand der Fremden in Helvetien

beigefest worden, folche Unghafliche follten furhin gleich Auf Cartiers Antrag foll Die Salzemmiffen andern Lodten ehrlich begraben werden. - Der Ber sching wird so gut wie einmuthig angenommen.

Der Beschluß, welcher über die Bitte des B. 3micker, Rt. Schaffhaufen, der feit 22 Jahren Dafelbft lebt, feinen Sohn in einer dafigen Gemeinde etabliren ju durfen, motivirt auf Die Constitution gur Tages, Der Beschluß, welcher die Aufhebung der Gesetze, ordnung ubergeht, wird zum zweitenmal verlefen. Die den Sequester der Guter der Entleibten ausspras Reller giebt dem Bittfeller ein vortheilhaftes Zeugs

Der Befchluß, welcher einem B. Ulrich aus seiner Commission.

Muret ist ganz entgegengesezter Meinung und Heinschieden seiner Grenden, allein er weiß, daß Heinathicheine für Preussen sowohl als Heisen in der Begreift nicht, wie am Ende des 18ten Jahrhunderts That schwer zu erhalten sind; nach den Grundsaßen man noch zu Gunsten der Confiscationen sprechen der dortigen Regierungen sind alle Einwohner ger kann. Wie pft nicht, saat er, ist est unmöglich, von hohrne Goldstein, und est ist were nicht arlaube und man noch zu Gunsten der Consiscationen sprechen kann. Wie oft nicht, sagt er, ist es unmöglich, von der Gewissheit des Selbstmordes Ueberzeugung zu erhalten; er führt Beispeile an, in denen ierig, gezenhalten; er selbstmorder angeieben wurden; und was sind, sahrt er fort, die Selbstmorder fur Werssenschen? vahnstning, tranke Wenschen; sollen sie Benhard ebenfalls; er ware zum Berwerfen gerade darun geneigt, weil in Preussen alle Einwohner Kriegsderigst werden, weil sich ihre Kraukheit durch andere Spupptome ausseich wie gewöhnlich; er will uichts weiter hinzuseten; die Stimmung der Versammlung war unzweideutig; jeder wollte zur Annahme aussiehen. Er au er kann auch nicht Augustini beistimmen; wir haten durch Beispalzurus den Beschuss annehmen solzten, wir haben kein Recht, Ausschusse zu sirasen, dass dassein weiten berührtet werden. Lüschlige zu sirasen, dasse dassei weiten kollten; ver denen werührtet werden. Lüschlige zu sirasen, dasse dassei weiten kollten; er bemerkt nur, das überhaupt weisen Haben. Dieser Antrag wird angenommen. Eonsiskationen nie statt haben konnen. Ukeri hatte entschieden haben. Dieser Antrag wird angenommen. Der Beschluß, der dem B. Genet seine Baase seiner aus den B. Zastin, Luthi v. Sol., Luthi und zu heurathen erlaubt, wird zum zweitenmal verlesen, einer aus den B. Zastin, Luthi v. Sol., Luthi ulfteri bemerkt, daß der große Nath diese indivit v. Laugn., Usteri und Münger bestehenden Componelle Bewissigung früher ertheilt hat, als er seine mission zur Untersuchung übergeben. allgemeine Resolution, die gestern vom Senat sanct Der Beschluß über die Entschädigung der tionirt ward, faste, und daß durch bloßen Zufall diese verfolgten Patrioten wird zum zweitenmal vers vor jener an den Senat kam; er rath zur Annahme lesen. Muret schlagt eine Commission vor. Luthi der Resolution, die nun natürlich die lezte dieser Urt v. Sol. will ten Beschluß an eben die Commission, ist. Endli mist verwersen: weil gestern das allges die gent den frühern über diesen Gegenstand unters ift. Rubli will verwerfen; weil geffern das allges Die auch ben frubern über diefen Gegenstand unters meine Gesez gegeben ward, so wurde er sir unschik, sucht hat, verweisen. Schwaller glaubt, der Senat lich halten, heute die besondere Sewilligung zu ertheit habe bei der frühern Discussion über diesen Gegenzlen. Lithi v. Sol. bemerkt, das die Resolution stand allgemein den Grundsaz anerkannt, das die verzeutweder angenommen oder verworsen werden musse; solgten Patrioten entschädiget werden sollen; manisse verwersen kann man aber des gestrigen Gesetzes habe den damaligen Beschluß nur verworsen, weil wegen nicht; der große Nath ist an der Versammusser er ein inconstitutionelles Tribunal ausstellte; der gez der Kanglei nicht fchuld; er hat confequent gehandelt. genwartige weist die Patrioten an die gewöhnlichen Ecz Mittelholzer ift gleicher Meinung. Muret erflart richte; er rath besnaben, benfelben fogleich anzunehmen.

und Boden ein haus zu bauen bewilligt, wird zum reitet ward, fehr gewaltsame Maagregeln erlaubt has weitenmal verlesen. Enthi v. Gol. findet, es sen ben, daß im Waatlande und zu Stafa besonders, bieß eine nene Urt Beschliffe, die fich auf die Erwas Grausamkeiten verübt worden, für die, wo nicht die gungegrunde früherer Beichluffe fingen; da die Erma: gefammte vormalige Obrigfeit, doch einzelne Glieder gungsgrunde nie einen Theil des Gefetes ausmachen berfelben verantwortlich fenn muffen. Die vorliegen komen, so scheint ihm der gegenwartige Beschluß ver: de Resolution überläßt nun die Untersuchung dem ges werslich; weil indes der Grundsaz sehr richtig ift, so hörigen Richter; wir konnen unmöglich anders als tragt er auf motivirte Annahme an, weil namlich der dieselbe annehmen, da wir uns durch das Gegentheil, Senat den Grundsaz auch selbst anerkenne. Ufter i selbst zu Richtern in der Sache auswerfen wirden. rath zu einfacher Annahme; die Motivirung scheint Schar bezeugt, daß es ihm leid thue, noch ihm sehr überslüßig, da es auf eins herauskommt, ob der grosse Rath sich auf das ältere Considerant bezuht oder dasselbe wirklich wiederholt. Lüthi v. Sol. nimmt seine Meinung zurüf und pflichtet dieser Auslegung sprechen zu müssen; er hätte gewünscht, daß die Patrioten seinen Bezwänschung des ersten Bezwänschung bei, da durch die Aufnahme des Erwas der wahre Patriotismus, wenn er will bezahlt senn?—gungsgrunds in das Gesez selbst, der Grundsaz nun Wiellich zum Gesez wird und keine ähnlichen besonz dizungen dei richterlicher Behörde zu suchen; er dern Resolutionen mehr nöthig sind. Berthollet wünscht ihnen Glüß hiezu; sieht aber nichts Gutes will verwersen, weil sonst gefolgert werden könnte, daß seine Zeit bestimmt ist, von wo an Entschadigung selbst aus. Physfer unterscheidet Inhalt und Motiv statt sinden kann; er glaubt der Ansag unscrer Revozi einer Resolution. Der Inhalt der gegenwartigen ist lution oder die Annahme der Constitution sollte die zu die ertheilte Bewilligung; auf das frühere Considerant bestimmende Epoche senn. Er verwirft den Beschluß.

Mittelholzer ist gleicher Meinung. Muret erflart richte; errath besnahen, denselben sozieich anzunehmen. sich gegen die Annahme; die Richtannahme wird den Bittseller nicht an seiner Heurath hindern, die ihm das Gesez erlaubt, sie erflart nur den Beschluß für unnüz; nahme man die Dewissigung an, so würde darans solgen, das man auch hatte nicht bewilligen kannen. Zaslin simmt für Annahme; die Verwerzigung des schnen. Zaslin simmt für Annahme; die Verwerzigung bei ehemaligen Regierungen konnten nicht als darans solgen, das man kohnert des Bittsellers Anlaas geben. Lang ist gleicher Meinung. Der Beschluß und worhanden wären, keine Schwierigseiten haben wir angenommen.

Der Beschluß, welcher auf das Considerant eines wir angenommen.

Der Beschlußes (das es sedem Helverier erlaubt seiner Commission. Er au er sagt, die Commission seinsten minste, auf eignem Boden Hauen) gez seinst des B. Duqueni auf eignem Srund lige Regierungen sich, während die Revolution vorber und Boden ein Haus zu bauen bewilligt, wird zum veitet ward, sehr gewaltsame Maassregeln erlaubt has

felbst aus. Pfnffer unterscheibet Inhalt und Motiv fatt finden tann; er glaubt der Anfang unscrer Revos

bezieht sie sich nur als Beweggrund; er will annehmen. Mittelholzer stimmt Erauer'n bei und will anzahlin ebenfalls. Der Beschluß wird angenommen, nehmen; er glaubt nicht, daß den Begehren der Pa-Der Beschluß über Weinschenten und Wirthetrioten auf eine fürzere, billigere und gerechtere Beise batte geantwortet werden konnen. Wer Ansprüches Die Wallfarth jum Grutli, den 14. D'ober machen gu fonnen glarbt, fann fie nun por einem constitutionellen, fachfundigen und gerechten Richter machen; wer großmuthig fenn und in bem neuen gluf. lichen Zustand des Vaterlandes seine Entschadigung

fossen follte, fo find ja diefe es nicht, die wir anneholdige, fleine, glutliche Republit, mit ihren mactern stoffen sollte, so sind ja diese es nicht, die wir anneholdige, fleine, glütliche Nepublik, mit ihren wackern wen, und was könnten dieselben auch unannehmliches Bewohnern, nun eine Blume im schönen he'verschen einzig von Schadenersatz die Rede; wann wir auf der einen Seite einen alten dürftigen Greisen, der durch graussines Gefangnis seine Gesundheit eingebüst hat und auf der andern den Urheber seines Unglüts, noch in Ueberstuß und Luxus schwimmend sehen, ist es dann so unbillig, daß dieser leztere jenem von seinem Ueberz stuffe etwas abgebe? Rein; unmöglich können solche bittet zufrieden zu sehn. Der Wind blies nun auf Grundhiese im Senat Eingang finden; er stimmt zur einmal fröhltch in Segel. Der Jubel war allgemen, als die Schiffer verkündeten, wir waren bald auf der Unnahme des Befchluffes.

Lang ebenfalls; er muß aber Schar antworten, ber wünschten Stelle — aber wie wir naher kamen, und der will, daß die verfolgten Patrioten alles ihr Unzert vergessen, während ihreUnterdrücker in lleberssuß heiliger Schauer, und still und ehrfurchtsvoll nahte und Schweigerei leben; vermuthlich wenn er selbst zu siene Prozesse, die entstehen werden, wahrscheinlich wenner gehörte, würde er anders sprechen. Er fürchtet werden Prozesse entstehen, aber kam dieß ein Grund beiliger Schauer, steht am Abhang des Berges eine steit werden Prozesse entstehen, aber kam dieß ein Grund Brunntrog eine Quelle des reinsten Wassenstehen sies leztere auch gegen alle Postlassen. Die verfolgten Patrioten sind des Vaterilands verzügliche Stügen; sie beförderten vorzuglich und ihre gute Sache vertrauend, die drei edlen Mans die Revolution; sie werden dieselbe auch vorzugsweise ner, Werner von Stauffach, Arnold von verhalten heisen; verwerfen wir nun den Beschluß, so Melcht al, und Walther Fürst von Uri den gute Sache nicht ferner handhaben und die Arisossa. gute Sache nicht ferner handhaben und die Mriftofras ten werben triumphiren. (Die Fortsetzung folgt.)! (Die Fortsetzung im 205. Stuf.)

17.8., befdreiben von Guter, damaile gem Brafident des helvetischen groffen Raths.

magen; wer grogmungs schin wie dem neuen gints sichen Juffand des Vaserlandes seine Enschalzung staden und sinden will, kann auch dieß thun.

Mu ret wundert sich, daß die erken Erundsage siehe viesen Gegenstand, seit er zum erkennal vor dem kochte diese dies Der 14. October war ber fchone, feierliche Lag, ihme des Beschlusses. als die Schiffer verfündeten, wir maren bald auf der Lang ebenfalls; er muß aber Schar antworten, erwunschten Stelle — aber wie wir naber kamen, und